

Vorbericht

zum Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz
für das Rechnungsjahr vom 1. April 1932 bis 31. März 1933.

Der vorliegende Haushaltsplanentwurf 1932 ist ein ausgesprochener Nothaushaltsplan. Er ist durch stärkste Ausgabedrosselung, die durch die ständig sich erhöhenden Steuerausfälle auf der Einnahmeseite bedingt ist, gekennzeichnet. Der vereinigte Bruttohaushaltsplan — d. h. der Haushaltsplan unter Weglassung der nur durchlaufenden Posten und der Verrechnungen innerhalb des Haushaltsplans — schloß nach den Ansätzen des Vorjahres unter Berücksichtigung der vom Oberpräsidenten im Laufe des Vorjahres angeordneten Umlagerhöhung in Einnahme und Ausgabe mit

95 094 394 *R.M.*

ab. Der entsprechende Abschluß beträgt im neuen Haushaltsplan in Einnahme und Ausgabe

71 605 596 *R.M.*,

das ist ein Rückgang von annähernd 25%.

Das Bild der Abdrosselung tritt aber erst dann in vollem Umfange in die Erscheinung, wenn man berücksichtigt, daß im Vorjahre neben dem ordentlichen Haushaltsplan noch der außerordentliche Haushaltsplan, der in Einnahme und Ausgabe mit 18 227 800 *R.M.* abschloß, vorhanden war, während für das neue Haushaltsjahr ein außerordentlicher Haushaltsplan überhaupt fehlt. Wo außerordentliche Ausgaben unumgänglich sind, mußten sie als einmalige Ausgaben in den ordentlichen Haushaltsplan mit eingebaut werden, weil zur Zeit keinerlei Möglichkeit der Aufnahme von Anleihen, aus denen außerordentliche Ausgaben bestritten werden könnten, gegeben ist.

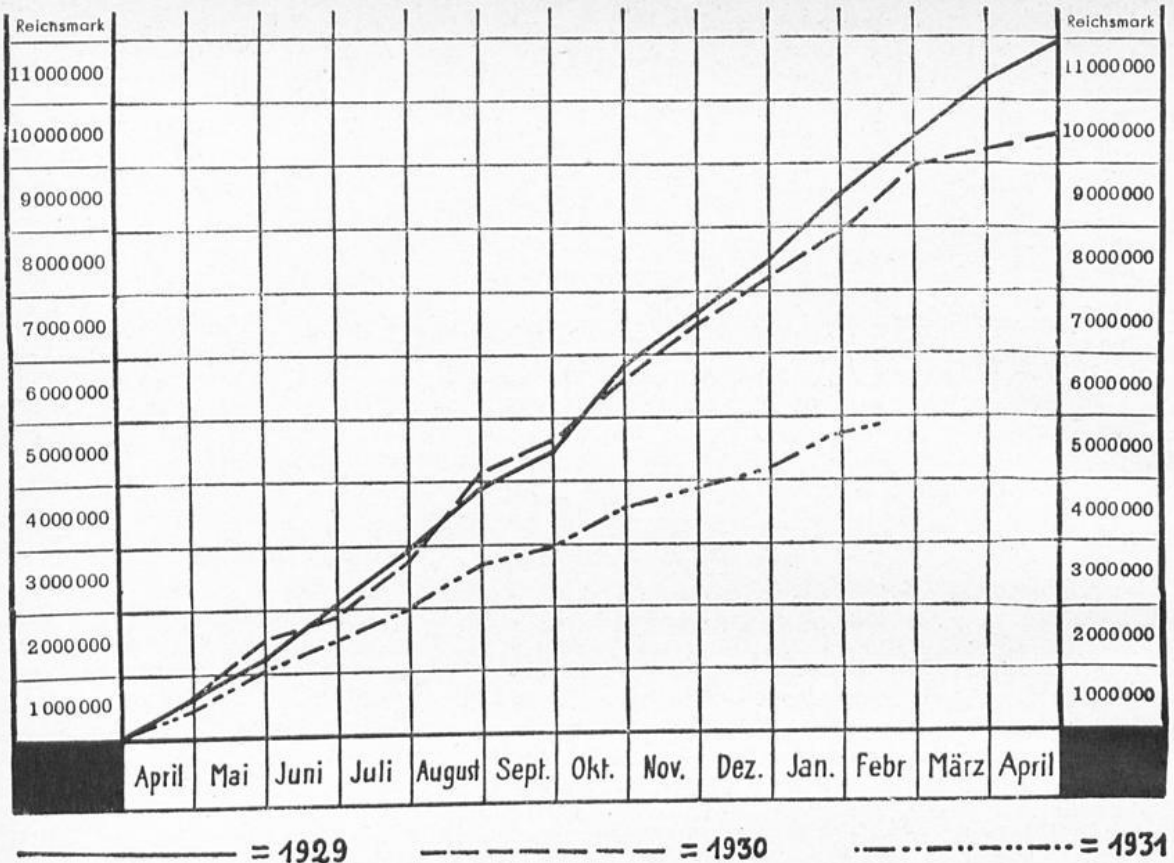
Die im neuen Haushaltsplan geschätzten Einnahmeausfälle an Überweisungen von Reich und Staat verteilen sich auf die einzelnen größeren Positionen wie folgt:

Einnahmeart	Etatansatz 1931	Etatansatz 1932	Weniger	Rückgang in %
Dotation des Staates	11 670 000	6 500 000	5 170 000	44,3
Anteil aus der Reichseinkommensteuer . .	7 500 000	5 000 000	2 500 000	33,33
Anteil aus der Reichskörperschaftsteuer . .	1 450 000	500 000	950 000	65,52
Anteil aus der Reichskraftfahrzeugsteuer . .	17 000 000	14 500 000	2 500 000	14,7
Staatszuschuß zur Fürsorgeerziehung . .	5 042 000	3 081 743	1 960 257	38,88

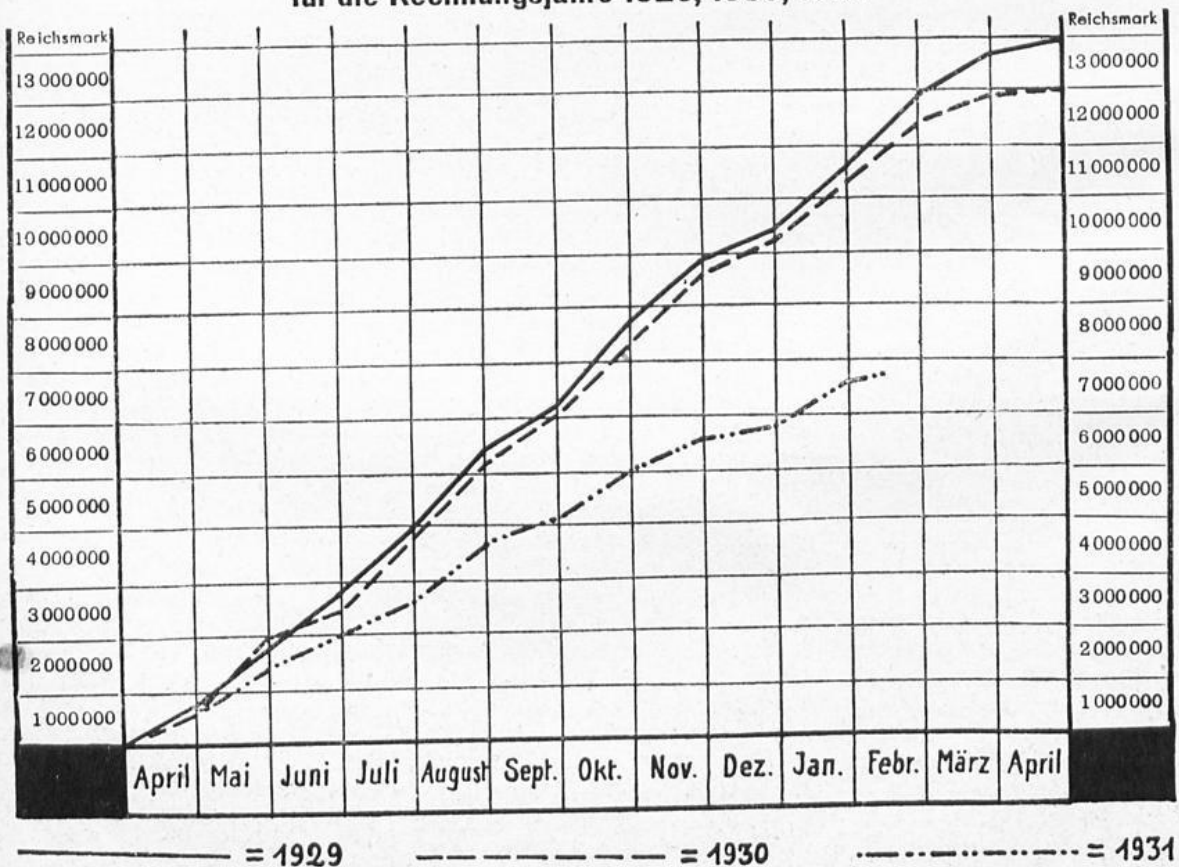
Diese Schätzungen folgen zwar Berechnungen, die man bei Aufstellung des neuen preussischen Haushaltsplans angestellt hat. Man muß sich aber darüber völlig klar sein, daß die Einnahmeseite in ihrer Entwicklung noch ganz unsicher ist, und daß sich sehr leicht herausstellen kann, daß auch diese Steuerschätzungen, die einen so starken prozentualen Rückgang bringen, noch zu optimistisch sind. Jedenfalls stellen sie das Höchstmaß dessen dar, was man bei einigermaßen günstiger Entwicklung erhoffen kann. Um auch einer ungünstigeren Entwicklungsmöglichkeit von vornherein Rechnung zu tragen, wird, wie im Vorjahre, eine Ermächtigung an den Provinzialausschuß vorzusehen sein, die im Haushaltsplan zur Verausgabung vorgesehenen Mittel noch weiter zu kürzen, wenn die Lage dies erfordert. Weitere Kürzungen werden allerdings zur Folge haben, daß beispielsweise auf dem Gebiete des Straßen- und Hochbaues auch die zur Substanzerhaltung unbedingt erforderlichen Arbeiten dann unterbleiben müssen.

Bei den geschätzten Ausfällen an Steuerüberweisungen usw. von Reich und Staat ist, wie aus der obigen Zusammenstellung ersichtlich, der stärkste Rückgang bei der Reichskörperschaftsteuer angenommen. Sodann folgt die Staatsdotation und der Staatszuschuß zur Fürsorgeerziehung. Bei der Einkommensteuer wird ein geringerer Rückgang — aber immer noch 33,3% — lediglich deshalb erwartet, weil Preußen beabsichtigt, einen Teil der für 1932 sich ergebenden erhöhten Umsatzsteuer zur Auffüllung der Überweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer zu verwenden. Die Kraftfahrzeugsteuer hat sich im vergangenen Rechnungsjahr 1931 verhältnismäßig am besten gehalten. Da aber infolge der Wirtschaftsnot im letzten Winter bereits eine immer steigende Anzahl von Kraftfahrzeugen stillgelegt und von der Steuer abgemeldet worden ist, ist es sehr zweifelhaft, ob der vorgesehene Rückgang mit 14,7% nicht zu niedrig angesetzt worden ist. Wie stark abfallend die der Provinz von Reich und Staat zufließenden Steuern und Überweisungen seit Ende 1930 sind, geht aus den nachstehenden Kurven deutlich hervor:

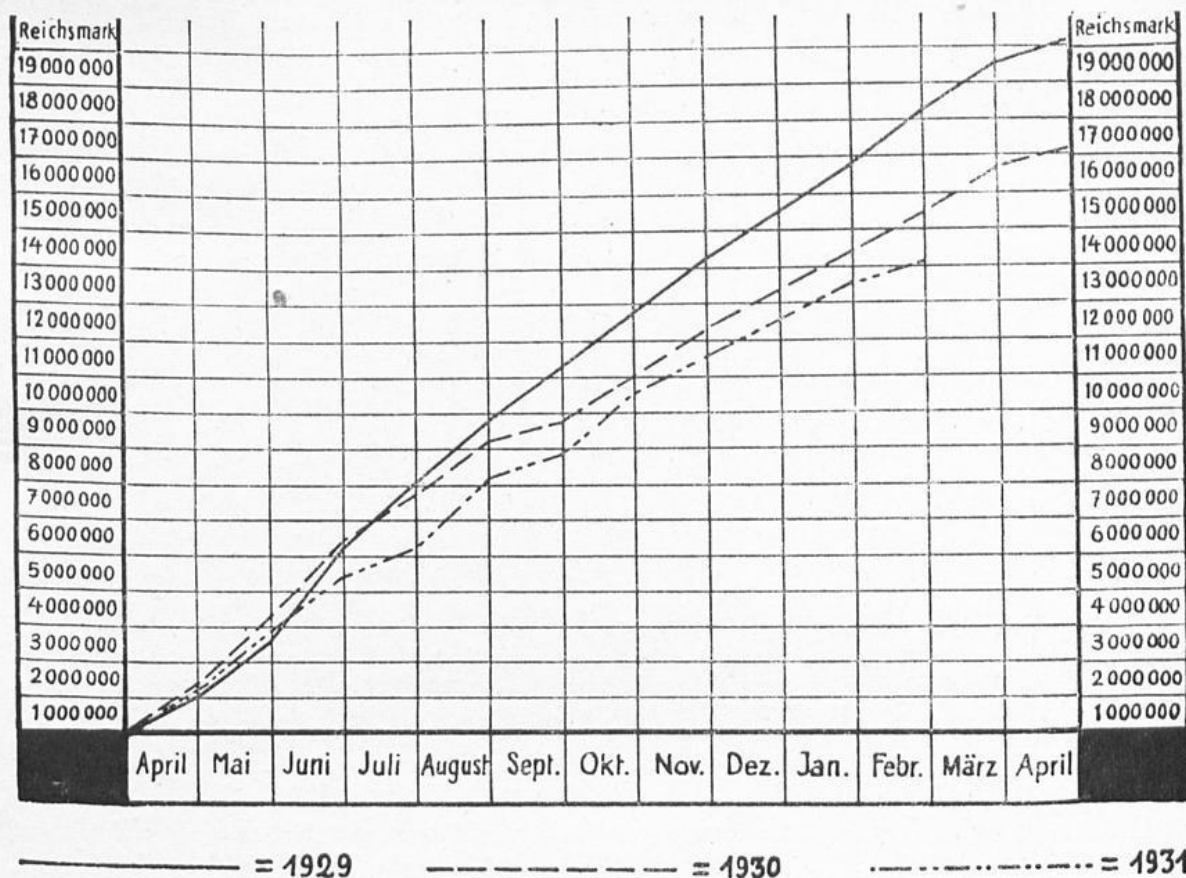
Die Höhe der Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer an den Rheinischen Provinzialverband für die Rechnungsjahre 1929, 1930, 1931.



Die Dotationsüberweisungen an den Rheinischen Provinzialverband für die Rechnungsjahre 1929, 1930, 1931.



**Die Überweisungen aus der Kraftfahrzeugsteuer
an den Rheinischen Provinzialverband für die Rechnungsjahre 1929, 1930, 1931
(ausschließlich Kreisanteil).**



Bisher ist nur von den Einnahmeausfällen die Rede gewesen, welche durch die Mindereinnahmen an Überweisungssteuern von Reich und Staat im neuen Haushaltsjahr entstehen werden. Aber auch an Provinzialumlage, Anstaltspflegekosten und sonstigen Einnahmen, beispielsweise bei den Erträgen der Wirtschaftsbetriebe der Anstalten, sind erhebliche Ausfälle anzunehmen. So wird bei den Einnahmen aus Pflegekosten mit einem Weniger von rund 3,6 Millionen gerechnet. Der Grund liegt in der starken Herabsetzung des Spezialkostensatzes, den der Bezirksfürsorgeverband an den Provinzialverband zu zahlen hat. Dieser Spezialkostensatz betrug beispielsweise bei einem Geisteskranken 1930 2,45 *R.M.* täglich, am 1. April 1931 ging er auf 2,30 *R.M.* zurück, am 1. Oktober 1931 auf 2,10 *R.M.* und ab 1. April 1932 soll er 1,80 *R.M.* betragen. Dabei ist sehr wesentlich zu berücksichtigen, daß die tatsächlichen Auslagen, die den Bezirksfürsorgeverbänden entstehen, noch weit geringer sind, weil den Bezirksfürsorgeverbänden die Beiträge Drittverpflichteter und die Sozialrenten für die Anstaltspfleglinge, die nach dem Gesetz dem Provinzialverband zustehen, belassen werden.

Bei der Provinzialumlage wird mit einem Weniger von 3,8 Millionen gerechnet, obwohl die Prozentsätze der Provinzialumlage denen des Vorjahres entsprechen, nämlich 11,97% der den Stadt- und Landkreisen, bei letzteren einschließlich der zugehörigen Gemeinden für das Rechnungsjahr 1932 zufließenden Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer und 11,97% der Hälfte des Landesjahres der in den Stadt- und Landkreisen veranlagten Bürgersteuer sowie 16,51% der vom Staate veranlagten Realsteuern. Wie im Vorjahre dienen dabei zum Ausgleich des eigentlichen Provinzialhaushaltsplanes 5,25% der Reichssteuerüberweisungen und der Bürgersteuer und 9,79% der Realsteuern (Umlageertrag insgesamt hier 9 230 000 *R.M.* gegenüber dem Etatsansatz des Vorjahres von 12 200 000 *R.M.*), während je 6,72% von den drei genannten Maßstäben — wie im Vorjahre auf Grund Anordnung der Nachtragsumlage durch den Oberpräsidenten — dazu dienen, um die Verpflichtungen des Provinzialverbandes gegenüber der Landesbank zu erfüllen und um dieser damit flüssige Mittel zuzuführen. Die diesbezügliche Haushaltsposition, Kap. 3, Titel 2 lautet: Zur Rückzahlung fälliger Kredite und zur Teilzahlung auf die Stammeinlageerhöhung bei der Landesbank — Beschluß des 78. Provinziallandtages — 8 500 000 *R.M.* (im Vorjahre 9 341 365 *R.M.*). Der Vorschlag einer Bei-

Behaltung der im vergangenen Jahre von der Staatsregierung festgesetzten Umlageerhöhung auch für das Rechnungsjahr 1932 wird vom Provinzialausschuß nur unter den schwersten Bedenken gemacht. Die ständig wachsende Notlage der Steuerzahler in Stadt und Land läßt jede weitere Belastung als fast unmöglich erscheinen. Wenn der Provinzialausschuß diesen Vorschlag macht, so geschieht es, um Reich und Staat, von denen erwartet werden muß, daß sie nach der Hilfe, welche den Privatbanken geworden ist, nunmehr auch an eine endgültige Sanierung der Landesbank herangehen, zu zeigen, daß die Provinz selbst alles ihr zur Mithilfe bei dieser Sanierung irgend Mögliche beizutragen bereit ist.

Im Vergleich mit den Prozentsätzen der rheinischen Provinzialumlage seien nachstehend die letztbekanntesten Umlageprozentsätze der anderen Provinzen wiedergegeben:

	Hundertsätze nach dem Maßstabe	
	Reichssteuerüberweisung u. Bürgersteuer	Realsteuern
Ostpreußen	9,5	10,8
Brandenburg	18,0	18,0
Pommern	12,6	12,6
Grenzmark Posen-Westpreußen	10,0	10,0
Niederschlesien	14,14	14,14
Oberschlesien	15,0	15,0
Sachsen	13,5	13,5
Schleswig-Holstein	15,0	15,0
Hannover	18,0	18,0
Westfalen	11,46	11,46
Hessen	18,46	18,46
Rassau	8,2*	8,2*

Der Provinzialausschuß hat den absinkenden Einnahmen bereits im letzten Rechnungsjahre durch starke Abstriche auf der Ausgabe Seite Rechnung getragen. Die Durchführung der Maßnahmen auf Grund des außerordentlichen Etats 1931 auf den Gebieten des Verkehrswezens, der Wirtschaftspflege und der Volksfürsorge mußten im wesentlichen infolge der Unmöglichkeit der Anleihebeschaffung überhaupt zurückgestellt werden. Die im außerordentlichen Haushaltsplan vorgesehene Erhöhung der Stammeinlage bei der Landesbank erfolgte bisher nur in Höhe von 2,5 Millionen *R.M.*

Soweit die Durchführung der im außerordentlichen Haushaltsplan vorgesehenen Maßnahmen sich wegen ihrer Dringlichkeit oder zur Vermeidung sehr erheblicher Schäden nicht aufschieben ließ (beispielsweise bei der Kraftwagenstraße), mußte vorläufig eine Deckung aus laufenden Mitteln erfolgen.

Im ordentlichen Haushaltsplan für 1931 wurden auf der Ausgabe Seite vom Provinzialausschuß folgende Abstriche vorgenommen:

Beim Straßenbau	4 600 000 <i>R.M.</i>
Hochbau	900 000 "
bei Landeskultur und Hochwasserschutz (eigene Mittel) rd.	636 000 "
Förderung der Landwirtschaft	110 000 "
Förderung des Gewerbes	140 000 "
Kulturpflege	105 000 "
Anstaltsfürsorge ausschl. Fürsorgeerziehung ¹	2 630 000 "
Fürsorgeerziehung Minderjähriger ¹	700 000 "
sonstige Ausgabeabstriche bei Haushalt Volksfürsorge	240 000 "
bei Jugendwohlfahrt (Landesjugendamt)	335 000 "
Wohnungs- und Siedlungswezen	150 000 "

In den vorstehenden Zahlen sind die Minderausgaben auf dem Besoldungsgebiete in Höhe von rd. 2 Millionen noch nicht enthalten. Eine gewisse Erleichterung wird auch die Zinsherabsetzung bringen, während auf der anderen Seite durch die erhöhten Zinsen für fällige nicht zurückgezahlte Kredite Mehrausgaben entstehen.

In welchem Ausmaße eine Balancierung des Haushaltsplans für 1931 durch die vorerwähnten starken Abstriche des Provinzialausschusses und die Erleichterungen auf dem Besoldungsgebiete usw. möglich sein wird, läßt sich zur Zeit noch nicht klar übersehen. Es muß zunächst abgewartet werden, wie die Steuereinnahmen in den nächsten Monaten — bekanntlich kommen Anfang Mai erst die Schluß-

* Für 1932 erhebliche Steigerung vorgesehen.

¹ Die natürlich nur geschätzten Ersparnisse ergeben sich aus der Herabsetzung der Pflegesätze und den weitgehenden Sparmaßnahmen in den eigenen Anstalten. Der Minderausgabe steht eine Mindereinnahme von Pflegekosten bzw. von Staatszuschuß bei der Fürsorgeerziehung gegenüber.

überweisungen für das abgelaufene Jahr — sich gestalten werden. Auch sonst vermittelt erst der Finalabluß ein endgültiges Bild von der Auswirkung der überall angeordneten Sparmaßnahmen. Es muß aber damit gerechnet werden, daß das Jahr 1931, wie wohl bei allen Kommunen so auch bei der Provinz zumal unter Berücksichtigung des vorläufig auf den Haushaltsplan 1931 übernommenen noch ungedeckten Defizits aus 1930 in Höhe von 2,1 Millionen trotz aller Abdrosselung noch mit einem Fehlbetrag von schätzungsweise mehreren Millionen abschließen wird. Die Deckung dieses Fehlbetrages auch noch in den Haushaltsplan für 1932 hineinzuarbeiten, war gänzlich unmöglich. Infolgedessen muß die Deckung soweit möglich aus dem Betriebsfonds erfolgen.

Wenn schon 1931 die Ausgabenabstriche, die der Provinzialauschuß am Provinzialhaushaltsplan vorgenommen hat, sehr hart waren, so werden von der Ausgabebedrosselung bei Aufstellung des Haushaltsplans 1932 erneut, und zwar in noch weit stärkerem Maße, fast alle Teile des Provinzialhaushaltsplans erfaßt. Besonders mußten natürlich die freiwilligen Aufgaben weitgehenden Einschränkungen unterworfen werden. Ebenso wie aber der Provinzialauschuß bei seinen Abstrichen 1931 verfahren ist, so ist auch jetzt wieder bei den Einsparungen (vor allem bei dem Kapitel Volksfürsorge) möglichst halt gemacht worden vor Ausgabenpositionen, deren Streichung oder zu starke Drosselung nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft der Bevölkerung verhängnisvoll werden kann, oder deren Streichung zu zwangsläufigen Mehrausgaben an anderen Stellen des Etats früher oder später führt.

Die gleichen Gesichtspunkte waren maßgebend für die Weiterbewilligung der dringendsten Mittel zur Förderung der Landwirtschaft, des Gewerbes und auf dem Gebiete der Kulturpflege. Es wäre ein nicht wieder gut zu machender Fehler, wenn man bei den genannten Gebieten durch völlige Einstellung jeder Förderungstätigkeit das in langen Jahren Geschaffene und die zahlreichen für den wirtschaftlichen und kulturellen Fortschritt der Provinz bedeutenden Einrichtungen verfallen lassen würde.

Die gegenüber den Ansätzen des Vorjahres vorgenommenen Abstriche im bereinigten Haushaltsplan in Höhe von insgesamt 23 488 798 *R.M.* verteilen sich auf die einzelnen Abschnitte wie folgt:

Ausgabezweck	Etatansatz 1931	Etatansatz 1932	Weniger	Rückgang in %
Finanzverwaltung und allgem. Verwaltung	21 014 521	17 768 604	3 245 917	15,45
Verkehrswesen	19 852 826	13 132 952	6 719 874	33,85
Wirtschaftspflege	5 389 304	2 981 479	2 407 825	44,68
Volksfürsorge.	47 077 621	36 348 975	10 728 646	22,79
Kulturpflege	847 251	554 916	292 335	34,5
Kredit- und Versicherungswesen	912 871	818 670	94 201	10,32

Bei der Volksfürsorge verteilt sich die Ausgabebedrosselung wie folgt auf die einzelnen Fürsorgegebiete:

Ausgabezwecke	Etatansatz 1931	Etatansatz 1932	Weniger	Rückgang in %
Fürsorge für Geisteskranke, Idioten und Epileptische	22 881 688	17 477 333	5 404 355	23,62
Jugendwohlfahrt und Fürsorgeerziehung Minderjähriger	9 757 913	6 396 337	3 361 576	34,45
Die übrigen Abschnitte der Volksfürsorge ohne die Aufwendungen für landhilfsbedürftige Personen	10 590 220	7 751 305	2 838 915	26,81

Die zur Volksfürsorge gehörende Fürsorge für Landhilfsbedürftige weist eine Steigerung der Ausgaben von 3 847 800 *R.M.* auf 4 724 000 *R.M.* auf. Diese Landhilfsbedürftigen stellen gewissermaßen die Wohlfahrtserwerbslosen des Landesfürsorgeverbandes dar. Die Ausgaben nehmen zu entsprechend der Zunahme der wandernden Erwerbslosen. Wenn die Ausgabesteigerung nicht noch stärker in die Erscheinung tritt, so kommt das daher, daß gerade auf diesem Gebiete — und das ist bei der Bemessung der Mittel berücksichtigt worden — nichts unversucht gelassen werden darf, um die oft übermäßigen Anforderungen, die hier von den Bezirksfürsorgeverbänden an den Landesfürsorgeverband gestellt werden, und die das erforderliche Maß vielfach weit übersteigen, herabzudrücken.

Der Besoldungsaufwand des Provinzialverbandes ist in der Hauptsache infolge der wiederholten prozentualen Gehaltskürzungen und der Herabsetzung der Kommunalgehälter, aber auch durch Abbau-

maßnahmen, insgesamt um 3 525 950 *R.M.* einschließlich Ruhegehälter, jedoch ausschließlich des Besoldungsaufwandes der selbständigen Institute, zurückgegangen, das bedeutet gegenüber den Ansätzen des Vorjahres (17 443 586 *R.M.*), die bereits die erste Gehaltskürzung um 6% berücksichtigten, eine weitere Kürzung um 20,27%.

Die Ausgabenposition Kapitel 3 Titel 1 (Verzinsung und Tilgung der Anleihen) ist von rund 8,51 Millionen auf 7,175 Millionen *R.M.* heruntergegangen. Der Grund liegt weniger in der Zinssenkung bei längerfristigen, meist schon ohnehin im Zinssatz nicht ungünstigen Krediten — diese wäre durch die erhöhten Zinsen für fällige kurzfristige Kredite mehr wie ausgeglichen —, als darin, daß unter Titel 2 des gleichen Kapitels die Position (Zurückzahlung fälliger Kredite und zur teilweisen Einzahlung der vom letzten Provinziallandtag bewilligten Stammeinlageerhöhung bei der Landesbank) in Höhe von 8,50 Millionen *R.M.* (im Vorjahre rund 9,34 Millionen *R.M.*) vorgesehen worden ist. In dem Maße nämlich, wie die kurzfristige Schuld zurückgezahlt wird, gehen auch die für die Verzinsung und Tilgung erforderlichen Beträge zurück. Für die laufende Tilgung der Straßenbauanleihen sind, wie im Vorjahre, so auch in diesem Jahre anstatt der nach den Landtagsbeschlüssen vorgesehenen 5% nur 2% vorgesehen.

An dieser Stelle sei entsprechend dem vom letzten Provinziallandtag geäußerten Wunsche ein Überblick über die Verschuldung des Provinzialverbandes gegeben. Dieser Überblick gewährt, was die Höhe der Verschuldung angeht, insofern gegenüber den vom Provinziallandtag bewilligten Anleihen ein günstiges Bild, als die Anleihermächtigungen der Provinziallandtage vom Provinzialauschuß bisher nicht völlig ausgeschöpft sind. Die Ermächtigung wurde vom Provinziallandtag, wie die nachstehende Tabelle I des näheren ergibt, für Anleihen in Höhe von rund 116,5 Millionen *R.M.* gegeben.

Tabelle I.

Provinziallandtag		Anleihen		Summe
Nr.	Jahr	Anleihemarkt <i>R.M.</i>	bei Reich und Staat <i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
	1	2	3	4
69	1925	—	2 000 000	2 000 000
71	1926	20 000 000	—	20 000 000
73	1927	6 000 000		
		13 000 000		
		5 951 500	—	24 951 500
74	1928	15 055 000	490 000	15 545 000
75	1929	21 038 500	360 000	21 398 500
77	1930	8 948 000	100 000	9 048 000
78	1931	18 227 800	5 325 000	23 552 800
		108 220 800	8 275 000	116 495 800

Es wurden aber auf Grund dieser Ermächtigung bisher nur Ausgaben auf Anleihen gemacht in Höhe von rund 92,35 Millionen *R.M.* (Siehe Tabelle II.)

Tabelle II.

Verwendungszweck	Betrag <i>R.M.</i>	Prozentsatz
1	2	3
Straßenbau	54 089 046	58,57
Hochbau	10 724 720	11,61
Landeskultur	2 904 977	3,15
Beteiligungen	14 194 327	15,37
Durchlaufend	950 000	1,03
Sonstiges	9 484 050	10,27
	92 347 120	100,00

Ein zutreffendes Bild vom heutigen Schuldenstand gibt aber erst Tabelle III.

Tabelle III.

Verwendungszweck	Ursprünglicher Anleihebetrag <i>R.M.</i>	Davon		Zeitiger Stand der äußeren Verschuldung <i>R.M.</i>
		getilgt <i>R.M.</i>	aus eigenen Mitteln aufgenommen <i>R.M.</i>	
1	2	3	4	5
Straßenbau	54 089 046	3 006 336	5 007 537	46 075 173
Hochbau	10 724 720	1 634 354	2 924 306	6 166 060
Landeskultur	2 904 977	1 069 800	63 350	1 771 827
Beteiligungen	14 194 327	376 460	236 012	13 581 855
Durchlaufend	950 000	—	—	950 000
Sonstiges	9 484 050	524 489	3 597 665	5 361 896
	92 347 120	6 611 439	11 828 870	73 906 811

Bei Tabelle III sind nämlich diejenigen Beträge abgesetzt worden, die bisher schon auf die aufgenommenen Anleihen getilgt worden sind und ferner die aus eigenen Mitteln entnommenen Beträge. Es handelt sich bei letzteren um diejenigen Rückstellungen, welche gemäß den von der Staatsregierung genehmigten Landtagsbeschlüssen in Anbetracht dessen vorgenommen wurden, daß die Landtagsbeschlüsse vielfach eine über die äußeren Tilgungssätze hinausgehende Tilgung vorschrieben. Die in Frage kommenden Zahlen ergeben sich aus Spalte 4 der Tabelle III, wobei zu bemerken ist, daß in dieser Summe zum Teil auch Mittel des Betriebsfonds stecken.

Nicht in der Tabelle enthalten sind, abgesehen von einigen kleineren Bewilligungen des Provinzialausschusses in Höhe von zusammen 17 800 *R.M.*, die lediglich durchlaufenden 800 000 *R.M.* für die Wohnungsfürsorge-Gesellschaft, bezüglich deren auf die besondere Vorlage verwiesen wird, und ferner Sassenkredite in Höhe von 5,5 Millionen und Aufwertungsschulden in Höhe von 324 130 *R.M.*

Von der tatsächlichen äußeren Verschuldung des Provinzialverbandes in Höhe von gegenwärtig 73 906 811 *R.M.* sind aufgenommen:

bei der Landesbank	64 442 561 <i>R.M.</i> ,
und zwar langfristig	31 942 561 <i>R.M.</i> ,
mittelfristig	26 500 000 " *
kurzfristig	6 000 000 " ,
bei der Prov.-Feuerversicherungsanstalt bzw. Prov.-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz	5 000 000 " ,
und zwar langfristig	3 000 000 <i>R.M.</i> ,
mittelfristig	2 000 000 " **
bei Reich und Staat	4 464 250 " ,
und zwar langfristig	2 564 250 <i>R.M.</i> ,
mittelfristig	1 900 000 " .

Überblickt man die äußere Verschuldung des Provinzialverbandes in Verbindung mit der Verwendung der Anleihen, so dürfte diese Verschuldung bei der größten preußischen Provinz mit 7,6 Millionen Einwohnern keineswegs überspannt sein, denn abgesehen davon, daß ein Teil der Verschuldung — man denke an die für Beteiligungen aufgenommenen Anleihen — an anderer Stelle wieder Kapital des Provinzialverbandes geschaffen hat, ist vor allem zu berücksichtigen, daß ungefähr 60% der vom Provinzialverband aufgenommenen Anleihen im Interesse des Straßenbaues aufgenommen wurden und daß für die Verzinsung und Tilgung dieser Anleihen ein Teil der aufkommenden Kraftfahrzeugsteuer zur Verfügung steht. Hätte man in den letzten Jahren die für die Befestigung der großen rheinischen Durchgangsstraßen aufgenommenen Anleihemittel nicht bereitgestellt, so wäre es heute — das kann nicht stark genug betont werden — gar nicht möglich, mit den geringen im Haushaltsplan für die Unterhaltung der Provinzialstraßen vorgesehenen Haushaltsmitteln den alsdann in kürzester Frist eintretenden völligen Verfall des rheinischen Straßennetzes aufzuhalten.

* Die mittelfristigen Kredite waren bzw. werden fällig: Im Rechnungsjahre 1931 1 000 000 *R.M.*
 " " 1932 8 000 000 "
 " " 1933 10 000 000 "
 " " 1934 1 500 000 "
 " " 1935 6 000 000 "

** Fällig im Jahre 1936.

In der Aufstellung der Haushaltspläne für das Rechnungsjahr 1932 ist nach der durchgreifenden Änderung, die im letzten Jahre vorgenommen wurde, nur eine wesentliche Änderung eingetreten. Die Heilstätte Fichtenhain wird aufgelöst. Sie erscheint daher im vorliegenden Haushalt nur noch als Resthaushalt: Unterhaushalt Nr. 5 „Heilstätte Fichtenhain“. Losgelöst von dieser Anstalt wurde der landwirtschaftliche Betrieb, der als „Provinzialgut Fichtenhain“: Unterhaushalt Nr. 18 neu erscheint.

Im übrigen sei auf die Erläuterungen zu den einzelnen Positionen des Haushaltsplanes verwiesen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich, dem Provinziallandtag folgenden Beschluß vorzuschlagen:

1. Der für 1931 zu erwartende Fehlbetrag ist, soweit möglich, aus dem Betriebsfonds zu nehmen.
2. Der Provinziallandtag setzt die Haushaltspläne der Provinzialverwaltung und der zu ihr gehörigen Verwaltungszweige und Anstalten für das Rechnungsjahr 1932 gemäß Vorlage fest und ermächtigt den Provinzialausschuß bzw. den Landeshauptmann, nötigenfalls auch über den 1. April 1933 hinaus bis zur Genehmigung des Haushaltsplans für 1933 die Geschäfte nach diesem Haushaltsplan zu führen.
3. Der Provinziallandtag setzt die zur Herbeiführung des Gleichgewichts zwischen Einnahme und Ausgabe zu erhebende Provinzialumlage fest auf 11,97% der den Stadt- und Landkreisen, bei letzteren einschließlich der zugehörigen Gemeinden, für das Rechnungsjahr 1932 zufließenden Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer und auf 11,97% der Hälfte des Landesjahres der für 1932 in den Stadt- und Landkreisen veranlagten Bürgersteuer sowie auf 16,51% der in diesen für das Rechnungsjahr 1932 vom Staate veranlagten Realsteuern. Solange die Maßstabssteuern für das Rechnungsjahr 1932 nicht endgültig feststehen, haben die Stadt- und Landkreise auf die Provinzialumlage monatliche Vorschüsse zu leisten, die vom Provinzialausschuß derartig festzusetzen sind, daß sich insgesamt ein Betrag von 17,73 Millionen *R.M.* ergibt.
4. Sollten die Einnahmen, insbesondere aus Steuern und Überweisungen, weiter absinken, so wird der Provinzialausschuß beauftragt, zur gegebenen Zeit soweit als möglich den erforderlichen Ausgleich auf der Ausgabe Seite zu bewirken und tunlichst schon jetzt Vorkehrung zu treffen, daß die notwendigen Kürzungen auch noch im Laufe des Rechnungsjahres vorgenommen werden können.

Düsseldorf, den 14. März 1932.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Erläuterungen.

A. Ordentlicher Haushalt.

I. Finanzverwaltung.

Kap. 2: Dotationen und Steuern.

Bezüglich der Staatsdotation und der Überweisungssteuern wird auf die Ausführungen in der Einleitung zum Vorbericht verwiesen.

Die Berechnung der Provinzialumlage schließt sich, was den Maßstab der Überweisungssteuern angeht, den Schätzungen, die der Bemessung der Ansätze in Kapitel 2 Titel 2 und 3 zugrunde gelegt worden sind, an. Beim Maßstab der Bürgersteuer ist ein Abschlag von 20 % von der Hälfte des fingierten Landesfahes erfolgt. Bei der Grundsteuer ist das Veranlagungsfollo 1930 unverändert in Ansatz gebracht, bei der Gewerbesteuer ist dagegen nur 50 % des Veranlagungsfollos für 1930 angenommen.

Kap. 3: Vermögens- und Schuldenverwaltung.

Auch hier ist zu den wichtigsten Titeln, und zwar zu Titel 1 a der Einnahme und zu Titel 1 und 2 der Ausgabe bereits das Notwendige in der Einleitung gesagt.

Titel 1 b der Einnahme enthielt im Soll 1931 den erwarteten Ertrag aus der Stammeinlage bei der Landesbank, wodurch sich der Rückgang erklärt.

Bei Titel 2 hängt der Rückgang mit der allgemeinen Wirtschafts- und Finanzlage zusammen.

II. Allgemeine Verwaltung.

Über die Herabsetzung der Voranschläge für Besoldungen, Vergütungen und Löhne sowie für Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge ist in der Einleitung schon das Erforderliche gesagt. Die sachlichen Verwaltungsausgaben sind soweit als möglich gesenkt. Wenn die Ausgaben für Schreibmaterialien, Bürobedürfnisse, Postgebühren nicht weiter gesenkt werden konnten, so liegt das daran, daß durch die infolge der Finanzlage notwendige Senkung der sachlichen Ausgaben der Verwaltung die Verwaltungsarbeit in vielen Fällen durchaus nicht sinkt, sondern im Gegenteil steigt.

Daß die Ausgaben für Kraftwagenunterhaltung an dieser Stelle nicht stärker gesunken sind, liegt an einer anderweiten Verrechnung, wie aus dem Haushaltsplan „Kraftwagendienststelle“ hervorgeht.

III. Verkehrswesen.

Das Provinzialstraßennetz umfaßt zur Zeit rund 7038 Kilometer Straßen, von denen rund 658 Kilometer an Kreise und Gemeinden in eigene Unterhaltung und Verwaltung gegen Miete abgetreten sind. Die örtliche Verwaltung und Beaufsichtigung der Provinzialstraßen erfolgt durch die 12 Landesbauämter — Trier, Cochem, Kreuznach, Koblenz, Bonn, Prüm, Aachen, Köln, Siegburg, Arefeld, Düsseldorf, Cleve. Diesen unterstehen 97 Straßenbaumeisterbezirke.

Kap. 20:

Einnahmen.

Zu Titel 1. Der als Anteil an der Reichskraftfahrzeugsteuer eingesezte Betrag entspricht dem Betrage, den das Land Preußen in seinem Haushalt vorgesehen hat.

Zu Titel 3a. Bei dem für Miete und Pacht aus Dienstgebäuden vorgesehenen Betrag handelt es sich um die Mieten aus den in den Dienstgebäuden Trier, Cochem, Kreuznach, Koblenz, Bonn, Prüm, Köln, Siegburg, Aachen, Arefeld und Cleve vorhandenen Wohnungen sowie die Mieten aus den Straßenbaumeister-Dienstwohnungen in Herongen, Wildbergerhütte und Wittlich.

Bei der kürzlich erfolgten Neuverpachtung der Graßnutzungen konnte nur ein Betrag von 10 000 *R.M.* — Titel 7 — erzielt werden. Die in früheren Jahren erzielten hohen Erlöse aus dem Verkauf von Bäumen — Titel 8 — waren durch den infolge der Ulmenkrankheit erforderlichen Abtrieb von Alleen bedingt. Nachdem die meisten Ulmenalleen gefällt sind, kann in 1932 nur mit einem Erlöse von etwa 20 000 *R.M.* gerechnet werden.

Ausgaben.

Kap. 20:

Der Betrag bei Titel 2 umfaßt die Gehälter der Bauamtsvorstände, der Provinzial-Bauoberinspektoren, der Provinzialstraßenbaumeister und der Bauamtssekretäre. Es sind vorhanden 12 Provinzialbauräte, 12 Provinzialbauoberinspektoren, 97 Provinzialstraßenbaumeister und 9 Bauamtssekretäre. Vergütungen (Titel 3) sind zu zahlen an 2 Anwärter für den Provinzial-Bauoberinspektorendienst, an 13 außerplanmäßige Straßenmeister und Straßenmeisteranwärter und 18 Verwaltungsgehilfen und Verwaltungsgehilfinnen.

Zu Titel 12a—c. Die Straßenbaumeister erhalten eine Entschädigung für Mitbenutzung eines Zimmers zu Dienstzwecken, Schreibmaterialien, Fahrtauslagen, Verzehr und etwa erforderlich werdende Übernachtungen sowie für Beschaffung, Unterhaltung, Betrieb und Abschreibung der Kleinkraftwagen, Motorräder und Fahrräder. Die Beträge sind um 10—20% gegenüber den Vorjahren gefürzt.

Zur Zeit haben 77 Straßenbaumeister Kleinkraftwagen, 1 Straßenbaumeister 1 Motorrad und 32 Straßenbaumeister und Straßenmeisteranwärter Fahrräder.

Zur Beschaffung eines Kleinkraftwagens bzw. eines Motorrades wird den Straßenbaumeistern ein zinsfreies Darlehn von 2400 *R.M.* bzw. 1200 *R.M.* gegeben. Die Darlehn zu 2400 *R.M.* werden innerhalb von 4 Jahren, die zu 1200 *R.M.* innerhalb von 3 Jahren durch Abzüge von 50 *R.M.* bzw. 33,50 *R.M.* von den monatlich zu zahlenden Entschädigungen einbehalten.

Zu Titel 15. Der Betrag ist vorgesehen für die Unterhaltung von 11 Dienstgebäuden bei den Landesbauämtern Trier, Cochem, Kreuznach, Koblenz, Prüm, Bonn, Köln, Aachen, Siegburg, Arefeld und Cleve.

Zu Titel 21. Für die materielle Unterhaltung der Provinzialstraßen war für 1930 ein Betrag von 14 361 000 *R.M.* und für 1931 ein Betrag von 12 361 000 *R.M.* vorgesehen. Der Betrag für 1931 wird aber um mindestens 5 Millionen unterschritten. Wieviel er endgültig betragen wird, steht erst nach Abschluß der Abrechnungen im Mai 1932 fest. Im jetzigen Haushaltsplan kann für die materielle Unterhaltung der Provinzialstraßen nur ein bedeutend geringerer Betrag vorgesehen werden. Es soll versucht werden, mit dem vorgesehenen Betrage wenigstens folgende Ziele zu erreichen:

1. Erhaltung des polizeimäßigen Zustandes,
2. Vermeidung von besonders hohen Entschädigungen in Haftpflichtfällen und
3. Erhaltung der in den wertvolleren Fahrbahnbefestigungen stekenden Werte.

Ob die Erreichung dieser Ziele mit den äußerst knappen Mitteln möglich sein wird, ist sehr fraglich und hängt wesentlich von den Witterungsverhältnissen ab.

Jrgendwelche größere Erneuerungs- und Umbauten, insbesondere Verbesserungen in der Linienführung der Straßen und im Ausbau der Krümmungen, die in den letzten Jahren in steigendem Maße von den Verkehrsinteressenten und von den Behörden verlangt wurden, und für die nach Maßgabe des Bedürfnisses immer höhere Geldmittel aufgewendet werden mußten, werden bei den beschränkten Mitteln in 1932 nicht möglich sein. Das gleiche gilt für Fahrbahnerweiterungen, Anlegung von Fuß- und Radfahrwegen, Pflasterungen in Ortslagen und Erneuerungen oder Verstärkungen von Brücken.

Die Unterhaltung der Nebenanlagen der Straßen, wie Bankette, Gräben, Rinnen, Futter- und Stützmauern, Durchlässe und Baumpflanzungen muß soweit eingeschränkt werden, wie es die Sicherheit des Verkehrs irgendwie zuläßt.

Zu Titel 32 und 33. Die Mittel zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues und für die Instandsetzung bzw. den Ausbau von Übernahmestraßen sind zunächst in dem gleichen Maße insgesamt herabgesetzt worden, wie die Mittel für laufende Unterhaltskosten sowie Kosten für größere Erweiterungs- und Umbauten bei den Provinzialstraßen. Es ist dann aber ein Betrag von 500 000 *R.M.* wieder zugesetzt worden, der in gleicher Höhe auch schon im Jahre 1931 vom Provinzialausschuß bereitgestellt worden ist. Das hängt damit zusammen, daß schon der vorletzte Provinziallandtag eine Anleihe von 3 Millionen *R.M.* für die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues bewilligt hatte und daß der letzte Provinziallandtag sich sogar damit einverstanden erklärte, daß diese Anleihe mittelfristig aufgenommen würde. Eine große Anzahl von Kreisen und Gemeinden hat daraufhin in der berechtigten Erwartung, daß diese Anleihe aufgenommen würde, bereits die entsprechenden Wegebauten ganz oder teilweise durchgeführt. Den Kreisen soll durch Bereitstellung weiterer 500 000 *R.M.* auch für 1932 geholfen werden. Die Mittel der Titel 32 und 33a sind gegenseitig übertragbar, wenn entweder die Unterstützungsbedürftigkeit, Dringlichkeit oder arbeitsmarktpolitische Auswirkung der Bauvorhaben dieses zweckmäßig erscheinen lassen oder wenn der Titel 32 wegen der Unmöglichkeit der Finanzierung der Gemeindegewebauten durch die Gemeinden nicht ganz in Anspruch genommen wird.

Zu Titel 35. Der letzte Provinziallandtag hatte eine Anleihe von 1 Million *R.M.* zur Förderung des Baues zwischengemeindlicher Straßen und Verkehrsanlagen im Bezirke des Ruhrfiedlungsverbandes bewilligt. Da die Aufnahme einer Anleihe sich bei der Gestaltung der allgemeinen Finanzlage als unmöglich erwies, inzwischen aber mit dem Bau der Straßen schon begonnen worden war, wurde vom Provinzialausschuß aus laufenden Mitteln eine dem Fortschritt der Bauarbeiten entsprechende Beihilfe

von 390 000 *R.M.* bereitgestellt. Die vorgesehenen 300 000 *R.M.* dienen zur Weiterführung dringlichster Bauarbeiten.

Kap. 21 (Einnahme): Eisenbahn- und Kleinbahnwesen.

Die Provinz ist an der Kleinbahn Merzig—Büschfeld mit Staat und Kreis zu je einem Drittel beteiligt. Es ist zu erwarten, daß die Bahn in 1932 den eingesezten Überschuß ergibt.

Kap. 120 (Ausgabe):

Zu Titel 1. Der Gesamtkostenanschlag für die Kraftwagenstraße Köln—Bonn ist vom Provinziallandtage im Jahre 1929 mit 11 000 000 *R.M.* genehmigt worden. Von diesem Betrage entfallen 3 000 000 *R.M.* auf die endgültige Fahrbahnbefestigung, so daß also für die übrigen Bauarbeiten einschließlich einer vorläufigen Fahrbahnbefestigung als wassergebundene Kleinschlagdecke ein Betrag von 8 000 000 *R.M.* zur Verfügung steht.

Da bei der augenblicklichen finanziellen Lage des Provinzialverbandes die Ausführung der endgültigen Fahrbahnbefestigung wegen der hohen Kosten möglichst lange hinausgeschoben werden muß, wird statt der wassergebundenen Kleinschlagdecke eine Teermafadamdecke ausgeführt. Diese Teermafadamdecke wird schätzungsweise eine um 3—5 Jahre längere Lebensdauer haben als die vorgesehene Kleinschlagdecke. Außerdem wird eine Strecke von 1,5 km vor der Einmündung in den Verteilerkreis bei Bonn, die im Einschnitt mit gutem kiesigen Untergrund liegt, sofort in Kleinpflaster ausgebaut.

Durch diese Maßnahmen werden von den vorläufig zurückgestellten 3 000 000 *R.M.* noch rund 600 000 *R.M.* benötigt, so daß die Ausführungskosten insgesamt 8 600 000 *R.M.* betragen werden. Für die restliche endgültige Fahrbahnbefestigung stehen alsdann noch 2 400 000 *R.M.* zur Verfügung, ein Betrag, der für diese Arbeiten voll ausreichen, aber in den ersten Jahren nicht benötigt wird. Die Ausgaben für die Kraftwagenstraße Köln—Bonn betragen bis zum Schlusse des Rechnungsjahres 1931 rund 7 800 000 *R.M.*, so daß also für das Rechnungsjahr 1932 noch ein Betrag von 800 000 *R.M.* notwendig ist.

Zu Titel 2. Für die Weiterführung der Bauarbeiten an der Kraftwagenstraße Köln—Düsseldorf ist ein Betrag von 780 000 *R.M.* vorgesehen. Dieser Betrag ist nötig zur Weiterführung der Bauarbeiten an der Teilstrecke km 10,2 bis km 13,0 der Kraftwagenstraße, die als Umgehungsstraße der Stadt Upladen dienen soll, sowie zur Durchführung des Grunderwerbs auf der Anschlußstrecke Richtung Köln, für die das Enteignungsverfahren schwebt und der Planfeststellungsbeschluß im Enteignungsverfahren bereits ergangen ist.

Zu Titel 3. Der Kostenanschlag für die Umgehungsstraße Unkel beträgt ohne Grunderwerb 410 000 *R.M.* Der Grunderwerb ist schon zum Teil getätigt. Es ist beabsichtigt, in 1932 die Erdarbeiten und die Bauwerke mit den zugehörigen Nebenarbeiten auszuführen, vorausgesetzt, daß die Massenlage es gestattet. Hierfür sind rund 290 000 *R.M.* erforderlich.

Zu Titel 1—3. Die Erstattung von mehr als der Hälfte der hier vorgesehenen Beträge wird erwartet aus Mitteln der werterschaffenden Arbeitslosenfürsorge.

Zu Titel 4. Über die Beseitigung der Eisenbahnübergänge bei Königsbach und Kapellen auf der Provinzialstraße Köln—Mainz südlich von Koblenz ist ein Vertrag mit der Reichsbahn abgeschlossen. Nach diesem Vertrage leistet die Provinz zu den Gesamtkosten in Höhe von 650 000 *R.M.* einen Betrag von 370 000 *R.M.* Von dem Betrage der Provinz sind 120 000 *R.M.* für 1931 vorgesehen, so daß für 1932 noch der Restbetrag von 250 000 *R.M.* vorzusehen ist.

Mit den Bauarbeiten ist im Mai 1931 begonnen worden; sie werden voraussichtlich im Sommer 1932 beendet werden.

Zu Kap. 24:

Zu einer endgültigen Übernahme der Garantieleistungen für den Mittellandkanal entsprechend den Beschlüssen des 75. und 77. Provinziallandtages ist es bisher infolge der noch schwebenden Verhandlungen mit der Staatsregierung nicht gekommen. Die aus dem Vorjahre noch verfügbaren Mittel werden aber sowohl im Falle des Inkrafttretens der neuen Garantieverpflichtungen als auch im Falle einer sonst noch möglichen Inanspruchnahme aus den alten Garantieverpflichtungen für den Rhein-Weser-Kanal zur Erfüllung der auf den Provinzialverband entfallenden Verpflichtungen ausreichen.

IV. Wirtschaftspflege.

Kap. 30 Titel 1: Provinzialgut Bylerward.

Die Gesamtgröße des Provinzialgutes beträgt 65,55 ha. Hiervon waren auf Grund eines von dem Boreigentümer abgeschlossenen Pachtvertrages zirka 15 ha einschließlich eines alten Gutshofes bis zum 1. Februar 1932 verpachtet. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, ein neues Pachtobjekt zu finden,

wurde aus Entgegenkommen dem bisherigen Pächter die Verlängerung des Pachtvertrages um 1 Jahr zugestanden.

Das Gut hat in erster Linie die Aufgabe, aus seiner schwarzbunten Rindviehherde und aus dem erstklassigen Zuchtschweinebestande gute Tiere an die Provinzialanstalten mit Zuchtbetrieb abzugeben. Ferner dient es als Einkaufszentrale für die in den übrigen Anstalten benötigten Abmelkkühe, die nur im Rheinland angekauft werden sollen. Durch diese Viehvermittlung sind die hohen Beträge bei Einnahme Titel V und Ausgabe Titel V bedingt. Obwohl die Ausgaben weitgehendst verringert, u. a. z. B. die Personalkosten um 6500 *RM* ermäßigt wurden, erreicht der Überschuß nicht die vorjährige Höhe.

Kap. 30 Titel 2: Provinzialdomäne Lammersdorf.

Der Besitzstand der Domäne setzt sich folgendermaßen zusammen:

1. 3 verpachtete Kolonate von je . . .	12,5 ha = 37,5 ha
2. in Eigenbewirtschaftung der Domäne	
Grünland	44,25 "
Ackerland	4,75 "
Gebäude, Wege usw.	2,5 "
3. noch nicht ganz kultiviertes Ackerland .	1 "
	<hr/>
	90 ha

Bei der Provinzialdomäne Lammersdorf handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb, der auf melioriertem Ackerland eingerichtet wurde und im Gebiet der Nordeifel als Beispielsbetrieb sehr beachtet wird.

Kap. 30 Titel 3: Provinzialgut Fichtenhain.

Siehe Kap. 41 Titel 4: Provinzial-Heilstätte Fichtenhain.

Zu Kap. 30 Titel 4: Rittergut Desdorf.

Das Rittergut Desdorf hat einschließlich Gebäude und Hof eine Gesamtgröße von 53 ha 89 a und 94 qm und ist an den Landwirt Karl Hons in Desdorf verpachtet.

Auf dem Gut sind laut testamentarischer Auflage — das Gut ist im Jahre 1873 an die Provinzialverwaltung gefallen — ständig Waisenkneben, meist vier bis fünf, untergebracht, welche in Desdorf die praktische Ausbildung erhalten und gleichzeitig die in der Nähe befindliche Landwirtschaftsschule in Bergheim besuchen.

Zu Kap. 30 Titel 10, 11 und 12:

Die Ansätze sind den gegenüber dem Vorjahre stark gesunkenen Staatsbeihilfen angepaßt.

Zu Kap. 30 Titel 13:

Es sind noch Restmittel aus dem Vorjahre verfügbar; zudem sind zur Zeit Meliorationsdarlehen kaum zu beschaffen.

Zu Kap. 30 Titel 15:

Bei der angespannten Finanzlage ist die Bereitstellung eines höheren Betrages nicht möglich.

Zu Kap. 30 Titel 14, 20 bis 43, 60 bis 70 und Kap. 31 Titel 10 bis 20:

Die durch die Finanzlage gebotenen Herabsetzungen bei den angeführten Positionen sind Gegenstand eingehender Verhandlungen mit der Landwirtschaftskammer gewesen. Diese ist, wenn die Herabsetzungen in ihrem Gesamtbetrage aus finanziellen Gründen unvermeidbar sind, mit der vorgesehenen Herabsetzung im einzelnen einverstanden.

Bei dem landwirtschaftlichen Schulwesen ist zu beachten, daß der bekannte, noch vom letzten Provinziallandtag auf 10 Jahre erneuerte Vertrag mit der Landwirtschaftskammer besteht, durch den die Provinz zu festen jährlichen Zuschüssen verpflichtet ist.

Zu Kap. 30 Titel 50:

Infolge der Finanzlage ist für das Rechnungsjahr 1932 eine Unterstützung neuer, bisher noch nicht in Angriff genommener Hochwasserschutzprojekte nicht möglich. Soweit zur Restfinanzierung von im Bau befindlichen Projekten noch Beihilfen bereitgestellt werden müssen, muß versucht werden, dies mit Mitteln des Vorjahres zu bewirken.

Kap. 31 Titel 1—7:

Die im Vorbericht des Jahres 1931 auf Grund der Ansätze zur Besserung der geschäftlichen Lage des Weinbaues, wie sie sich im Jahre 1930 gezeigt hatten, ausgesprochene Erwartung, daß die im Haushaltsplan eingefetzten Erlöse aus dem Weinverkauf erzielt werden würden, hat sich nicht erfüllt. Mangelnde

Kaufkraft und äußerst gedrückte Preise haben starken Einnahmeausfall zur Folge gehabt, so daß die Etatsansätze des Jahres 1931 bei weitem nicht erreicht werden. Da auch für das kommende Jahr mit einem Umschwung in diesen Verhältnissen nicht zu rechnen sein wird, so mußte der Ansatz aus dem Erlös des Weines trotz der durchweg befriedigenden Ernte des Jahres 1931 und den günstigen Ausichten für die Entwicklung der Weine erheblich herabgesetzt werden. Die schwere wirtschaftliche Notlage gerade der Kreise, aus denen die Schüler der Weinbaulehranstalten stammen, läßt es nicht mehr zu, für die Folge mit derselben Schülerzahl wie bisher zu rechnen. Der Ansatz für Schul- und Kostgeld bedurfte daher einer starken Minderung. Obschon durch diese Umstände und ferner durch den Rückgang der Zuschüsse mit einer auf etwa 70% der vorjährigen zurückgehenden Einnahme gerechnet werden muß, so ist es durch äußerste Einschränkung auf der Ausgabe Seite sowohl in personeller wie sachlicher Hinsicht möglich gewesen, den Zuschußbedarf gegen das Vorjahr um 68 500 *R.M.* zu senken und ihn annähernd in demselben Verhältnis zu den Ausgaben wie früher zu halten.

Bei dem Institut für Klimaforschung ist schon der für das Jahr 1931 angenommene Zuschuß des Reiches mit 6 000 *R.M.* nicht mehr in dieser Höhe eingegangen; für 1932 kann allenfalls mit einem Zuschuß von 3000 *R.M.* gerechnet werden. Auch hier ist durch stärkste Beschränkung in den Ausgaben der provinzielle Zuschuß um 8000 *R.M.* gesenkt worden.

Die Erhöhung der Einnahmen aus eigener Wirtschaft bei der Haushaltungsschule in Dierig ist auf Grund der bis jetzt erzielten Ergebnisse des laufenden Jahres gerechtfertigt. Dem Anschein nach wird auch mit der bisherigen Schülerinnenzahl weiter gerechnet werden können.

Bei der Gemüsebauschule in Trier hat es sich gezeigt, daß die bei der erstmaligen Aufstellung des Haushaltsplans im Jahre 1931 angenommene Einnahme aus den Gewächshäusern und auch aus dem Freiland-Gemüsebau tatsächlich nicht erzielt werden kann; eine entsprechende Verminderung der Einnahme war vorsichtigerweise geboten. Die im Vorjahre für den Ausbau der Schule vorgesehene Summe von 24 900 *R.M.* ist unter vorläufiger Zurückstellung aller Wünsche für den weiteren Ausbau auf den für die bauliche Unterhaltung unbedingt notwendigen Betrag herabgesetzt worden. Unter stärkster Drosselung ferner der persönlichen Ausgaben ist eine Minderung des Zuschusses von 43 900 *R.M.* auf 16 000 *R.M.* möglich geworden.

Kap. 32:

Der Provinzialverband gewährt seit Jahren, ohne dazu gesetzlich verpflichtet zu sein, laufende Zuschüsse für gewerbliche Bildungseinrichtungen. Dabei sind aber grundsätzlich nur solche gemeinnützige Unternehmungen unterstützt worden, die nicht nur rein örtliche Bedeutung haben, sondern darüber hinaus Bedeutung für die ganze Rheinprovinz oder große Teile der Provinz beanspruchen können. Die zugunsten von gewerblichen Fachschulen gezahlten Provinzialzuschüsse dienen auch bei staatlichen Anstalten lediglich zur finanziellen Entlastung der Gemeinden.

Die Höhe der gewährten Beihilfen wird von Fall zu Fall bestimmt. Bei den gewerblichen Fachschulen ist jedoch seit 1926 eine Staffelung des Provinzialzuschusses vorgesehen, und zwar in der Weise, daß für diejenigen Schulen, die nach Abzug der Einnahmen einen Kostenaufwand bis zu 100 000 *R.M.* erfordern, der Zuschuß 10 000 *R.M.*, für diejenigen mit einem Kostenaufwand von über 100 000 *R.M.* bis zu 200 000 *R.M.* 15 000 *R.M.* und für diejenigen mit einem darüber hinausgehenden Kostenaufwand 20 000 *R.M.* beträgt. Aus Ersparnisgründen sind jedoch die bisher gezahlten Zuschüsse durch Beschluß des 78. Provinziallandtages durchweg um 10% gekürzt worden. Zur Anpassung an die gegenwärtige Notzeit sind diese im Vorjahre gekürzten Zuschüsse für 1932 nochmals um 50% gesenkt worden.

Gestrichen sind die Zuschüsse für die Städt. Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Wuppertal-Elberfeld und für die Preuß. Höhere Wandwirkerfachschule des Bergischen Landes in Wuppertal-Ronsdorf. Beide Schulen sind nach der eingetretenen kommunalen Neugliederung mit der Städt. Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Wuppertal-Barmen bzw. mit der Preuß. Höheren Fachschule für Textilindustrie in Wuppertal-Barmen zusammengelegt worden.

Zur Herabminderung der Ausgaben werden weiter zur Streichung vorgeschlagen die Zuschüsse für den Kölnischen Kunstgewerbeverein in Köln und für die Eisenhüttenmännische Fachbücherei in Düsseldorf. Der im Haushaltsplan für 1931 vorgesehene Betrag von 40 000 *R.M.* zur Förderung des handwerklichen Nachwuchses wurde je zur Hälfte auf die Jahre 1931 und 1932 verteilt, so daß für 1932 ein Betrag nicht eingesetzt zu werden brauchte.

Nach § 6 der Zweiten Sparverordnung des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Dezember 1931 (Preußische Gesetzsammlung S. 293) ist die Zahl der bestehenden Fachschulen einzuschränken. Die näheren Bestimmungen wird der Herr Minister für Handel und Gewerbe treffen. Es ist daher sehr wohl möglich, daß der eine oder andere Zuschuß über die bisher schon vorgenommenen Senkungen hinaus sich ermäßigt oder fortfällt.

Etwa im Laufe des Jahres notwendig werdende Bewilligungen können aus dem unter Kap. 32 Titel 56 vorgesehenen Pauschbetrage erfolgen.

Kap. 35 Titel 1 u. 2: Wohnungs- und Siedlungswesen einschließlich Landesplanung.

Die Arbeiten der Landesplanung der Rheinprovinz erstrecken sich seit 1929 auf die Herstellung von Wirtschafts-, Verkehrsflächen- und Grünflächenplänen, sowie auf die Förderung von verkehrs-, sied-

lungs- und vermessungstechnischen Aufgaben, die provinzielle Bedeutung haben. Da man besonders in den industriellen Gebieten immer mehr zu der Überzeugung gekommen ist, daß die Gesamtsiedlung einer vorausschauenden Regelung bedarf, ist in fortschreitendem Maße von der Beratungstätigkeit der Landesplanung Gebrauch gemacht worden.

Im Geschäftsjahr 1931 wurden auf dem Gebiete der Landesplanung insgesamt 25 000 *R.M.* der Ausgabe eingespart; die Einnahmen für Landesplanungsarbeiten überschreiten die Ausgaben um rund 8000 *R.M.*

Eine Unterstützung der geologisch agronomischen Landesaufnahme 1:25 000 ist weiterhin, jedoch in beschränktem Maß gegen die Vorjahre beabsichtigt.

Für die Betriebe und Anstalten der Provinz sind die laufenden vermessungstechnischen Aufgaben auszuführen.

Kap. 35 Titel 4 (Ausgabe):

Der Provinziallandtag hat seit 1928 minderbemittelte kinderreiche Familien durch Zinszuschüsse zur Verbilligung von Darlehen für Wohnungen unterstützt. Der vom 78. Provinziallandtag bewilligte Betrag in Höhe von 300 000 *R.M.* mußte bei der Finanzlage vom Provinzialausschuß auf 165 000 *R.M.* herabgesetzt werden. Neubewilligungen sind im Jahre 1931 nicht mehr erfolgt. Durch die in den Haushaltsplan 1932 eingesetzten 150 000 *R.M.* ist beabsichtigt, in erster Linie den bisher Unterstützten, soweit die Voraussetzungen für die Bewilligung noch weiter bestehen, zu helfen. Es soll dadurch erreicht werden, daß den minderbemittelten kinderreichen Familien ihre meist unter den schwersten Entbehrungen erkämpfte wohnungstechnisch einwandfreie Wohnung nicht wieder verlorengeht.

Kap. 35 Titel 5:

Zu a. Die Zahl der Siedler hat bislang von Jahr zu Jahr zugenommen. Die meisten Siedler bzw. die Ankäufer ihrer heimatischen Liegenschaften sind gezwungen, zwecks Flüssigmachung des Anzahlungs- und Betriebskapitals bzw. des Kaufpreises Kredite aufzunehmen, die auf Grund entsprechender Provinziallandtagsbeschlüsse in der Regel auf 5 Jahre durch Zinszuschüsse des Provinzialverbandes bis auf 2% jährlich für die Anleiher verbilligt werden. Dadurch, daß die Zinszuschüsse in den einzelnen Fällen 5 Jahre lang geleistet werden und zu den alten Zahlungsverpflichtungen laufend neue hinzukommen, steigt der erforderliche Betrag zunächst von Jahr zu Jahr. Eine gewisse stabile Höhe tritt nach Ablauf der ersten 5 Jahre ein, was 1933 der Fall sein wird.

Zu b. Ein Betrag von 5000 *R.M.* wird ausreichend sein.

Zu c. Etwa 5000 *R.M.* werden erforderlich sein, um eine Siedlerberatungsstelle (Zentrale der Reichsstelle für Siedlerberatung in Berlin) zu bezuschussen und Reisebeihilfen solchen ernsthaften Förderern des Siedlungsgedankens bereitzustellen, die sich in den Siedlungsgebieten über den Stand der Siedlung unterrichten.

Im übrigen wird auf die besondere Vorlage verwiesen.

Kap. 39 Titel 1: Provinzialinstitut für Arbeits- und Berufsforschung.

Das Provinzialinstitut ist auf Grund eines Beschlusses des 69. Provinziallandtages errichtet und dient der Ermittlung und Bereitstellung von Eignungsprüfungsmethoden sowie der Ausbildung von Berufsberatern und Arbeitsvermittlern bei der praktischen psychologischen Begutachtung. Außerdem dient das Institut der Berufsbegutachtung von Unfallverletzten, Schwerverbeschädigten, Krüppeln und Erwerbsbeschränkten, sowie der Berufsberatung der zur Schulentlassung kommenden Jugendlichen.

Der Zuschuß der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung ist für das Rechnungsjahr 1931 mit Rücksicht auf die finanzielle Lage von 18 000 auf 16 000 *R.M.* herabgesetzt worden. Dieser Betrag ist daher auch für das Rechnungsjahr 1932 vorgesehen. Infolgedessen mußten die sächlichen Ausgaben entsprechend gekürzt werden.

Der Bedarf der Arbeitsämter an Prüfapparaten ist weiter zurückgegangen. Die Herstellungskosten der Prüfapparate sind von 5000 auf 2500 *R.M.* herabgesetzt. Dementsprechend ist auch der Erlös aus dem Verkauf der Prüfapparate mit 4000 *R.M.* veranschlagt gegen 7000 *R.M.* im Vorjahr.

Zu Kap. 39 Titel 3:

Die Erhöhung des Jahresbeitrages gegenüber dem Vorjahre erklärt sich dadurch, daß der Rheinische Verkehrsverband bisher einen Teil des Beitrages der Provinz aus den bei Kap. 59 Titel 5 vorgesehenen Mitteln zur Unterstützung der Gebirgs- und Wandervereine erhalten hat in der Weise, daß der Gesamtbeitrag der Provinz den höchsten Städtebeitrag an den Rheinischen Verkehrsverband erreichte. Nachdem die Position Kap. 59 Titel 5 in Wegfall gekommen ist, mußte der Betrag bei Kap. 39 Titel 3 entsprechend erhöht werden.

V. Volksfürsorge.

Kap. 41: Besserungsweisen sowie Pflege- und Sickenweisen.

Die im Vorbericht zum vorjährigen Haushaltsplan ausgesprochene Befürchtung, daß voraussichtlich sowohl eine Zunahme der Zahl der Hilfsbedürftigen, die die geschlossene Fürsorge in Anspruch nehmen, wie auch der in der offenen Fürsorge zu unterstützenden arbeits- und mittellosen Wanderer eintreten werde, ist durch die Entwicklung der Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage voll bestätigt worden. Soweit sich die Dinge bei Aufstellung des Haushaltsplanes für das Jahr 1932 übersehen lassen, hat diese Entwicklung ihren Höhepunkt im Augenblick noch nicht erreicht. Die Pflegekosten in eiqnen und in den vom Landesfürsorgeverband benutzten Privatanstalten sind zwar in Anlehnung an den allgemeinen Preisabbau gesunken, doch sind die städtischen Krankenhäuser dieser rückläufigen Bewegung nicht oder nur in geringem Maße gefolgt. Nichtsdestoweniger ist zu erwarten, daß der einzelne Unterstützungsfall in Zukunft unter dem Druck der die ganze Wohlfahrtspflege beherrschenden Finanznot etwas billiger werden wird. Die zunehmende Zahl der ohne gewöhnlichen Aufenthalt durch die Lande ziehenden Hilfsbedürftigen wird aber aller Voraussicht nach trotzdem eine Steigerung der Aufwendungen notwendig machen.

Kap. 41 Titel 3: Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler.

Die weitere Verschlechterung der Finanzlage zwingt die Kommunalverbände zu den größten Einschränkungen in der Wohlfahrtspflege, insbesondere auf dem Gebiete der geschlossenen Fürsorge. Die Folge davon ist eine weitere Abnahme der Belegung. Deshalb mußte die dem Haushaltsplan zugrunde gelegte Zahl der Insassen heruntergesetzt werden.

Der allgemeine wirtschaftliche Niedergang konnte auch an den Arbeitsbetrieben der Anstalt nicht spurlos vorübergehen. Für das Jahr 1932 ist daher mit einer weiteren Senkung der Überschüsse der Arbeitsbetriebe zu rechnen.

Der Herabsetzung der Ausgaben für Gehälter und Löhne sowie für alle Lebensbedürfnisse ist durch Kürzung der Pflegesätze für Land- und Bezirkshilfsbedürftige von 2,20 *R.M.* auf 2 *R.M.* Rechnung getragen worden. Eine Ermäßigung des Pflegesatzes für entmündigte Trinker kommt nicht in Frage, da der bisherige Satz von 1,50 *R.M.* schon sehr niedrig bemessen war. Die Pflegekosten erscheinen unter Titel I der Einnahme. Die gegenwärtige Wirtschaftsnot und die Senkung der Lebensmittelpreise gestatten eine Herabsetzung des Beföstigungssatzes (nur für Rohmaterialien) auf 0,65 *R.M.*

Die allgemeine Preisermäßigung rechtfertigt auch die Kürzung der für Dienstkleidung zu zahlenden Entschädigung. In Anlehnung an die erfolgten Gehaltskürzungen ist das Kleidergeld, das bisher für Beamte 125 *R.M.* und für Beamtinnen 70 *R.M.* jährlich betrug, um 20% gesenkt worden.

Wie in den letzten Jahren so werden auch in Zukunft Insassinnen der Frauenabteilung, die an sich entlassen werden konnten, die aber draußen kein Unterkommen finden, auf ihren Wunsch in der Anstalt belassen. Mit diesen Arbeitskräften wird auch die Aufrechterhaltung des Wäschereibetriebes in der Anstalt ermöglicht.

Der Unterhaushaltsplan „Bäckerei“ ist von untergeordneter Bedeutung und kann zur Vereinfachung der Buch- und Rechnungsführung künftig wegfallen. Die Einnahmen und Ausgaben dieses früher selbständigen Unterhaushaltes sind dem Titel IV 1 „Beföstigung“ zugefetzt worden, wodurch sich diese Ansätze gegenüber dem vorjährigen Haushaltsplan entsprechend erhöhen.

Grundbesitz der Arbeitsanstalt:

			Davon für Landwirtschaft			Dazu Pachtland		
ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm
63	22	13	39	51	10	15	39	98

Kap. 41 Titel 4: Provinzial-Heilstätte Fichtenhain.

Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten aller Kommunalverbände führen in der Wohlfahrtspflege allenthalben zu einer weitgehenden Beschränkung, wenn nicht zu völligem Abbau der freiwilligen Aufgaben. Dieses Vorgehen wirkt sich in der Provinzial-Heilstätte Fichtenhain in einer erheblichen Unterbelegung aus. Während bei der Gründung der Anstalt im Jahre 1930 die Überfüllung der Trinkerabteilung Brauweiler die Schaffung weiterer Unterkunftsmöglichkeiten notwendig machte, ist heute die Gesamtbelegung beider Anstalten mit Trinkern erheblich unter die damalige Belegung der Anstalt Brauweiler gesunken. Es ist jetzt ohne Schwierigkeiten möglich, die in Fichtenhain untergebrachten Trinker und Geisteskranken in anderen Provinzialanstalten bzw. in Privatanstalten unterzubringen. Daher ist dem Provinziallandtag eine Vorlage zwecks Auflösung der Provinzial-Heilstätte Fichtenhain unterbreitet worden. Auf die Begründung dieser Vorlage wird verwiesen.

Nach Schließung der Anstalt als Heilstätte soll der landwirtschaftliche Betrieb (89,50 ha) als „Provinzialgut Fichtenhain“ weitergeführt werden. Ein besonderer Haushaltsplan für dieses Provinzialgut liegt vor. Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse können bei benachbarten Provinzialanstalten abgesetzt

werden. Im Rahmen des neuen Betriebes wird es möglich sein, wie bisher 25 Fürsorgezöglinge weiterzubeschäftigen. Daneben sind noch einige Beamte und Angestellte der bisherigen Gütsverwaltung zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig. Die Gehälter und Löhne sind in dem Haushalt „Provinzialgut Fichtenhain“ vorgesehen. Durch die Schließung der Heilstätte wird aber auch eine Anzahl von Beamten und Angestellten überzählig, deren Bezüge bis auf weiteres in dem Unterhaushalt „Provinzialheilstätte Fichtenhain“ vorgesehen werden müssen. In absehbarer Zeit wird es gelingen, diese Beamten und Angestellten anderweitig zu verwenden, so daß die Ausgaben für Personalkosten sich allmählich verringern werden bzw. ganz wegfallen.

Für die Unterhaltung der Gebäude sind die notwendigsten Ausgaben vorgesehen.

Kap. 42 und 43: Fürsorge für Bezirkshilfsbedürftige.

a) Geistesranke, Idioten, Epileptiker (Kap. 42), b) Taubstumme und Blinde (Kap. 43 Titel 1—9) nach § 6 der preussischen Ausführungsverordnung vom 17. April 1924.

Wenn auch das Rechnungsjahr 1930 am 31. März 1931 noch mit einem Krankenbestande von 17 311 = rund 6 319 000 Pflgetagen — gegenüber dem Haushaltsplan 17 260 Anstaltspfleglinge mit 6,3 Millionen Pflgetagen — abgeschlossen hat, so dürfte doch nach wie vor entsprechend dem Vorberichte des Haushaltsjahres 1931 die Annahme gerechtfertigt erscheinen, daß ein weiterer wenn auch geringerer Rückgang der Neuaufnahmen und des Bestandes erfolgen wird, denn die Bezirksfürsorgeverbände sind infolge der Fortdauer der krisenhaften Finanzlage genötigt, ihre mit Erfolg begonnenen Maßnahmen fortzusetzen, nur solche Kranken der Anstaltsfürsorge auf Grund der obigen Ausführungsverordnung zu überweisen respektive darin zu belassen, die unbedingt der Anstaltspflege bedürfen, also im Wege der ordentlichen Fürsorge nicht mehr betreut werden können.

Unter dieser Voraussetzung wird deshalb für 1932 nur noch mit einem Krankenbestande von 16 438 = 6 Millionen Pflgetagen gegenüber 16 575 und 6 050 000 Pflgetagen nach dem Haushaltsplan 1931 gerechnet werden können. Hiernach ergibt sich unter Zugrundelegung des ab 1. April 1932 weiter ermäßigten Spezialkostensatzes von 1,80 *RM* eine Einnahme bei

Kap. 42 Titel 1 von 6 Millionen Pflgetagen à 1,80 *RM* rund 10 800 000 *RM*

Hiervon entfallen auf:

- a) Geistesranke, Idioten und Epileptiker 10 546 000 *RM*
- b) Taubstumme und Blinde 254 000 "

45 000 *RM*

Kap. 42 Titel 2. Die Herabsetzung von 50 000 *RM* auf ist durch die Senkung der Löhne und Pflegesätze bedingt. Bekanntlich werden die Beiträge der Kranken und Drittverpflichteter grundsätzlich den Bezirksfürsorgeverbänden belassen. Hier kommen nur die Beiträge zur Verrechnung, die über die Aufwendungen der Bezirksfürsorgeverbände hinausgehen.

Es entfallen auf:

- a) Geistesranke, Idioten und Epileptiker 44 000 *RM*
- b) Taubstumme und Blinde 1 000 "

Die Ausgabe stellt sich wie folgt:

Kap. 42 Titel 1. Mit Rücksicht auf die allgemeine Herabsetzung der Pflegesätze kann als Durchschnittspflegesatz der Betrag von 2,375 *RM* (gegenüber 3,08 *RM* für 1931) angenommen werden.

Hiernach sind zu berechnen (wie zu Titel 1 der Einnahme) 6 Millionen Pflgetage à 2,375 *RM* 14 250 000 *RM*

Hiervon entfallen auf:

a) Rheinische Provinzialanstalten, und zwar:

- Kap. 42 Titel 1 b. 1. für Geistesranke, Idioten und Epileptiker 7 937 000 *RM*
- 2. für Taubstumme und Blinde

Kap. 43 Titel 1 a. a) in eigenen Anstalten 92 580 "

Kap. 43 Titel 1 b. b) in Anstalten anderer Provinzialverbände 5 000 "

Kap. 42 Titel 1 c. b) Anstalten sonstiger Provinzialverbände . . . 45 000 "

c) Privatanstalten:

Kap. 42 Titel 1 d. 1. für Geistesranke, Idioten und Epileptiker 5 982 900 "

Kap. 43 Titel 1 e. 2. für Taubstumme und Blinde 187 520 "

Kap. 42 Titel 2. Mit Rücksicht auf die Zunahme der unterstützungsberechtigten Antragsteller erscheint der Betrag von 30 000 *RM* gerechtfertigt.

Kap. 42 Titel 3. Die von den Rheinischen Provinzial-Heil- und -Pflegeanstalten aus betriebene offene Fürsorge für in Familien befindliche Geisteskrante ist eingestellt worden, da eine Verpflichtung zu ihrer Durchführung für den Provinzialverband nicht vorlag und die Kosten erspart werden sollen. Es ist aber anzunehmen, daß die Bezirksfürsorgeverbände zum Teil die offene Fürsorge weiter fortsetzen werden, da sie sowohl im Interesse der Bezirksfürsorgeverbände wie im Interesse des Landesfürsorgeverbandes liegt. Daher ist hier der Betrag von 30 000 *R.M.* zur Gewährung von Beihilfen an die Bezirksfürsorgeverbände für die Zwecke der offenen Fürsorge eingestellt.

Kap. 42 Titel 19. Die Provinzialverwaltung hat ein großes Interesse an der Förderung der Aufgaben allgemeiner Art auf dem Gebiete der Irrenfürsorge, vor allem, soweit diese Aufgaben sich erstrecken auf die Erforschung der Ursachen der Geisteskrankheit, auf Vererbungsforschung, auf Behandlungsmethoden, um so dem Anwachsen der Zahl der Kranken entgegenzuwirken. Aus diesem Titel wird u. a. der Betrag von 2000 *R.M.* für die Forschungsanstalt für Psychiatrie in München und der Betrag von 2000 *R.M.* für die Abteilung für Erblichkeitsforschung in der Provinzial-Kinderanstalt für seelisch Abnorme in Bonn entnommen. Der Gesamtbetrag ist auf 8985 *R.M.* herabgesetzt worden.

Kap. 42 Titel 4—12: Provinzial-Heil- und -Pflegeanstalten sowie Provinzial-Kinderanstalt für seelisch Abnorme in Bonn und Psychopathenheim und Heilerziehungsheim in Düren.

Die Haushaltspläne der Provinzial-Heil- und -Pflegeanstalten umfassen die auf gesetzlicher Grundlage beruhende Fürsorge des rheinischen Provinzialverbandes für Geisteskrante, Epileptiker und Idioten in eigenen Anstalten. Neben hilfsbedürftigen Pfleglingen auf Grund der Fürsorgepflichtverordnung finden auch selbstzählende Kranke Aufnahme.

Anstalt	Zu beschäftigen sind:				Insgesamt	
	Kranke in Tischklasse		Jugendliche	Psychopathen		Beamte, Angestellte usw.
	I	II				
Andernach	15	885	—	—	115	1 015
Bedburg-Hau	—	2 700	—	—	309	3 009
Bonn	15	905	—	—	140	1 060
Kinderanstalt	—	—	110	—	21	131
Düren	2	868	—	—	100	970
Prov.-Psychopathenheim und Heilerziehungsheim .	—	—	—	60	12	72
Galkhausen	—	1 000	—	—	155	1 155
Grafenberg	25	925	—	—	136	1 086
Johanniatal	2	1 148	—	—	136	1 286
1932	59	8 431	110	60	1 124	9 784
		8 490				
1931		8 490	110	60	1 132	9 792

Von der Gesamtzahl der Kranken (Belegungsziffer 8490) sind rund 1000 Selbstzahler. Diese sind meistens II. Klasse, für eigene Rechnung sowie auf Veranlassung von Behörden und für Rechnung einer Krankenkasse untergebracht. In der Hauptsache werden die Kranken auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 bzw. der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 17. April 1924 verpflegt.

Infolge der Herabsetzung der Ausgaben für Gehälter und Löhne und der eingetretenen allgemeinen Preissteigerung sind die vom Provinzialausschuß festgesetzten Pflegesätze wie folgt ermäßigt worden:

für die I. Klasse von 6,50 *R.M.* auf 6 *R.M.*,

„ „ II. „ „ 4,75 „ „ 4 „ und

für die anderen Pfleglinge dieser Klasse von 3,75 *R.M.* auf 3 *R.M.*

Diese Sätze sind in den Einnahmen unter Titel I „Pflegegeld“ der Entwürfe der Haushaltspläne vorgesehen. Bei diesem Titel wurden indessen für Freistellen insgesamt 102 495 *R.M.* abgezogen. Soweit die Einnahmen aus dem Pflegesatz und aus eigenen Betrieben der Anstalten zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen sollten, wird der Fehlbetrag durch Zuschüsse aus Mitteln des Provinzialverbandes gedeckt.

Der Beköstigungssatz (nur für Rohmaterialien) für die I. Klasse ist entsprechend dem vorstehend bereits angegebenen Grunde von 1,35 *RM* auf 1,25 *RM* und für die II. Klasse von 0,70 *RM* auf 0,55 *RM* pro Kopf und Tag festgesetzt worden.

Zur Vereinfachung der Buch- und Rechnungsführung ist der Unterhaushaltsplan „Mehlgerei“ der Anstalten Andernach, Weiburg-Hau und Johannistal weggefallen. Die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben dieses Unterhaushalts erfolgt jetzt sogleich bei Titel IV 1 „Beköstigung“. Dadurch ist eine einheitliche Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben für Fleischerzeugnisse für alle Heil- und Pflegeanstalten durchgeführt.

Der Pflegesatz für die Provinzial-Kinderanstalt für seelisch Abnorme in Bonn ist der gleiche wie für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten, nämlich 6 *RM* für die I. und 4 *RM* bzw. 3 *RM* für die II. Klasse. Der Beköstigungssatz (nur für Rohmaterialien) ist hier mit 0,60 *RM* pro Kopf und Tag vorgesehen.

Im Psychopathen- und Heilerziehungsheim in Düren sind nur Fürsorgezöglinge, und zwar 20 männliche und 40 weibliche, untergebracht. Die Pflegekosten werden von der Fürsorgeerziehungsbehörde gezahlt. Der Pflegesatz beträgt 4 *RM* täglich. Als Beköstigungssatz (nur für Rohmaterialien) sind auch hier 0,60 *RM* pro Kopf und Tag eingesetzt worden.

Über den Umfang des Grundbesitzes und der landwirtschaftlich genutzten Flächen gibt die nachstehende Tabelle Aufschluß.

Anstalt	Grundbesitz						Pachtland		
	davon für Landwirtschaft						ha	a	qm
	ha	a	qm	ha	a	qm			
Andernach	123	98	95	102	62	72	20	05	98
Weiburg-Hau	216	01	58	134	51	—	—	—	—
Bonn	24	06	18	6	68	05	30	78	94
Düren	164	89	87	136	87	36	—	—	—
Galkhausen	126	51	13	56	66	—	2	66	50
Grafenberg	53	56	87	31	04	12	—	—	—
Johannistal	146	44	62	58	86	42	—	—	—
Summe	855	49	20	527	25	67	53	51	42

Kap. 43 Titel 5 (Einnahme und Ausgabe): Taubstummenheim Euskirchen.

Im Provinzial-Taubstummenheim Euskirchen werden Taubstumme aufgenommen, die wegen ihres Alters oder infolge geistiger oder körperlicher Schwäche nicht erwerbsfähig sind, jedoch besonderer Pflege nicht bedürfen. In der Mehrzahl der Aufnahmefälle handelt es sich um Unterbringung auf Grund der Preussischen Ausführungsverordnung vom 17. April 1924 zur Reichsfürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924.

Der Haushaltsplan rechnet mit einer durchschnittlichen Verpflegungsstärke von 50 Pflinglingen.

Für insgesamt 50 Pflinglinge ist unter Annahme von je 365 Pflingtagen und eines Sazes von 2,50 *RM* täglich die Einnahme unter Titel I des Anstalts-Haushaltsplans errechnet worden.

Die Ausgabe für Beköstigung unter Titel II/1 entspricht einem täglichen Saze von 1,05 *RM* für 50 Pflinglinge und 4 Pflege- und Dienstpersonen zu je 365 Tagen.

Kap. 43 Titel 10 und 12—20 (Einnahme und Ausgabe): Taubstummenanstalten (Schulen).

Nach dem Gesetz vom 7. August 1911, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, ist der Provinzialverband verpflichtet, taubstummen Kindern, die das 7. Lebensjahr vollendet haben und für die von den im Gesetz bezeichneten Stellen die Schulpflicht festgesetzt worden ist, in geeigneten Anstalten Unterricht zu erteilen. In diesen Anstalten finden auch einzuschulende Minderjährige Aufnahme, für die aus besonderen Gründen ein Schulpflichtsbeschluß nicht hat ergehen können. Die nicht mehr schulpflichtigen minderjährigen Taubstummen sind, soweit sie der Anstaltspflege bedürfen, nach der Ausführungsverordnung zur Reichsfürsorgepflichtverordnung durch den Landesfürsorgeverband in geeigneten Anstalten zur Erziehung und Erwerbsbefähigung unterzubringen.

Der Rheinische Provinzialverband verfügt über 9 Taubstummenanstalten (Schulen), und zwar in Aachen, Brühl, Wuppertal-Elsfeld, Essen, Euskirchen, Kempen, Köln, Neuwied und Trier. Die Anstalten in Aachen, Brühl, Euskirchen, Kempen, Köln und Trier dienen hauptsächlich zur Unterbringung von Zöglingen katholischen Bekenntnisses, die in Wuppertal-Elsfeld und Neuwied von evangelischen Schülern, während in Essen sowohl katholische wie auch evangelische Kinder aufgenommen werden. Die Anstalt in Euskirchen hat lediglich schwachbefähigte taubstumme Kinder, die in Neuwied neben einer Abteilung für normalbefähigte Zöglinge auch eine besondere Abteilung für schwachbefähigte. Ein Teil

der Zöglinge besucht die Anstalten als Schulgänger vom Elternhause aus. Der größere Teil ist in Pflegestellen (Familienpflege, klösterlichen Anstalten, Waisen- und Erziehungshäusern) untergebracht. Die Anstalt in Euskirchen hat ein eigenes, dem Provinzialverbande gehöriges Internat. Die Wirtschaftsführung liegt hier Schwestern aus der Genossenschaft der Cellitinnen in Düren ob. In Neuwied sind die älteren männlichen Zöglinge in Familienpflege und die übrigen in einem dem dortigen Vaterländischen Frauenverein vom Roten Kreuz (früher Frauenverein zur Krankenpflege) gehörigen internatsähnlichen Pflegehause untergebracht. Die Wirtschaftsführung und Betreuung der Zöglinge in diesem Pflegehause liegt in Händen von Diakonissen aus Kaiserswerth.

Die nachstehenden Tabellen geben Aufschluß über die Anzahl der Zöglinge, mit der für das Rechnungsjahr 1932 gerechnet wird, und über die dem Haushaltsplan zugrunde zu legenden Verpflegungsstärken.

I			II				
Anstalt in	Anfaß 1932		Anstalt in	Zu verpflegen sind			
	Zahl der Zöglinge	dabon Schulgänger		Zöglinge	Schwestern	Hauspersonal	insgesamt
Aachen	60	15	Aachen	45	—	—	45
Brühl	73	3	Brühl	70	—	—	70
Wuppertal-Elberfeld	80	30	Wuppertal-Elberfeld	50	—	—	50
Essen	82	52	Essen	30	—	—	30
Euskirchen	97	2	Euskirchen	95	12	4	111
Kempen	62	2	Kempen	60	—	—	60
Köln	90	30	Köln	60	—	—	60
Neuwied	108	8	Neuwied	100	—	—	100
Trier	103	8	Trier	95	—	—	95
In nichtrheinischen Anstalten	5	—	In nichtrheinischen Anstalten	5	—	—	5
Summe	760	150	Summe	610	12	4	626

Für insgesamt 610 an je 280 Pflege- (Unterrichts-) Tagen zu verpflegende Zöglinge, von denen 81 kur- und erholungsbedürftige außerdem an je 40 Sommerferientagen zu verpflegen sind, ist unter Einsetzung eines Satzes von 2,50 *R.M.* täglich die Einnahme unter Kapitel 43 Titel 10 errechnet.

Für insgesamt 410 bei Pflegefamilien und in Pflegehäusern untergebrachte Zöglinge der Anstalten in Aachen, Brühl, Wuppertal-Elberfeld, Essen, Kempen, Köln und Trier ist unter Zugrundelegung von 280 Pflorgetagen und unter Ansetzung eines täglichen Pflegegeldes von 1,90 *R.M.* die Ausgabe bei Titel IV 1 des Unterhaushaltsplans der Taubstummenanstalten errechnet worden. Bei der Internatsanstalt Euskirchen ist diese Ausgabe errechnet für insgesamt 95 Zöglinge zu je 280 Tagen und für 16 Pflege- und Dienstpersonen zu je 365 Tagen unter Ansetzung eines Satzes von 0,90 *R.M.* täglich für Beköstigung. Bei der Anstalt Neuwied sind zur Errechnung der Ausgaben für Beköstigung 30 in Familienpflege stehende Zöglinge zu 280 Tagen mit einem Tagesatz von 1,90 *R.M.*, sowie 70 in Internatspflege befindliche Zöglinge zu je 280 Tagen mit einem Tagesatz von ebenfalls 1,90 *R.M.* einschließlich der Kosten für Gestellung von Wohnung und Aufwartung in Anfaß gebracht worden.

Für 5 in Anstalten außerhalb der Rheinprovinz untergebrachte Zöglinge ist das zu zahlende Pflegegeld unter Ansetzung von je 280 Pflorgetagen und eines Pflegesatzes von 2,50 *R.M.* täglich bei Kap. 43 Titel 10 vorgesehen.

Kap. 43 Titel 11, 21 und 22 (Einnahme und Ausgabe): Blindenunterrichtsanstalten.

Nach dem Gesetz vom 7. August 1911, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, ist der Provinzialverband verpflichtet, blinden Kindern, die das 6. Lebensjahr vollendet haben und für die von den im Gesetz bezeichneten Stellen die Schulpflicht festgesetzt worden ist, in geeigneten Anstalten Unterricht zu erteilen. Ferner ist nach der Fürsorgepflichtverordnung durch die Landesfürsorgeverbände für die Unterbringung der hilfsbedürftigen Blinden, soweit sie der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen. Bei Minderjährigen umfaßt diese Fürsorge auch die Erziehung und Erwerbsbefähigung. Der Rheinische Provinzialverband verfügt zur Durchführung dieser Aufgabe für Minderjährige über zwei eigene Anstalten, die Blinden-Unterrichtsanstalt in Düren für katholische und die Blinden-Unterrichtsanstalt in Neuwied für evangelische Zöglinge. Beide Anstalten haben Internate. Die Wirtschaftsführung in Düren liegt Schwestern aus der Genossenschaft der Cellitinnen in Düren ob, in Neuwied Diakonissen aus dem Mutterhause in Kaiserswerth unter Leitung des Vaterländischen Frauenvereins vom Roten Kreuz (früher Frauenverein zur Krankenpflege) in Neuwied.

Den beiden Blindenunterrichtsanstalten sind zum Zwecke der Berufsausbildung der älteren Zöglinge Arbeitsbetriebe (Lehrwerkstätten) mit dem erforderlichen Ausbildungspersonal angegliedert.

Die nachstehenden Tabellen geben Aufschluß über die Anzahl der Zöglinge, mit der für das Rechnungsjahr 1932 gerechnet wird, und über die dem Haushaltsplan zugrunde zu legenden Verpflegungsstärken.

I		II				
Anstalt in	Zahl der Zöglinge Anfaß 1932	Anstalt in	Zöglinge	Zu verpflegen sind:		
				Schwester- und Diakonissen	Hauspersonal	insgesamt
Düren	220	Düren	220	25	17	262
Neuwied	80	Neuwied	80	6	11	97
Summe	300	Summe	300	31	28	359

Unter Ansetzung eines Satzes von 2,50 *R.M.* täglich ist für 180 Zöglinge der Schulklassen unter Annahme von je 280 Pflege- (Unterrichts-) Tagen und für 120 in Berufsausbildung stehende Zöglinge unter Annahme von je 310 Pflegetagen die Einnahme unter Kapitel 43 Titel 11 errechnet worden.

Für 180 Zöglinge zu je 280, für 120 Zöglinge zu je 310 und für 59 Pflege- und Dienstpersonen zu je 365 Pflegetagen ist unter der Annahme eines Satzes von 1 *R.M.* täglich für Beföstigung die Ausgabe unter Titel IV 1 des Unterhaushaltsplans der Blindenunterrichtsanstalten errechnet.

Kap. 44 (Einnahme und Ausgabe): Fürsorge für Krüppel.

Der Ernst der Wirtschaftslage und die zwingende Notwendigkeit, die Ausgaben weitestgehend herabzusetzen, haben im Laufe des Jahres 1931 innerhalb des vom Herrn Reichsminister des Innern aufgestellten Notprogramms für die Gesundheitsfürsorge zu Vorschlägen der Deutschen Vereinigung für Krüppelfürsorge auf dem Gebiete der Krüppelfürsorge geführt. Die von dem Sachverständigenausschuß aufgestellten Richtlinien zielen auf eine größtmögliche Zurückhaltung bei der Durchführung der Krüppelfürsorge hin. In gleicher Weise sind Landesfürsorgeverband und Bezirksfürsorgeverbände bestrebt, die Überweisung von Krüppeln zur Anstaltsfürsorge nur auf die dringendsten Fälle zu beschränken. Dazu zwingt auch die Vierte Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931. Im 5. Teil, Kap. I, Abschnitt 2, § 1, wird nämlich bestimmt, daß bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung die Leistungen der Krankenversicherung auf die Regelleistungen zu beschränken sind. Die Wiedergewährung von Mehrleistungen bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamtes. Die Zustimmung ist unzulässig, wenn der Höchstbetrag höher als 5 v. H. des Grundlohnes ist. Hiernach ist zu erwarten, daß in Zukunft die öffentlichen Versicherungsträger für die Aufbringung der Kosten der Krüppelheilbehandlung gänzlich auscheiden, woraus sich notwendig eine weitere Belastung der öffentlichen Wohlfahrtspflege ergibt.

Da es bei der Überfüllung des Arbeitsmarktes für einen Körperbehinderten nahezu unmöglich ist, nach mehrjähriger Berufsausbildung in einer Anstalt eine geeignete Stelle zu finden, so sind die Überweisungen zur Berufsausbildung stark zurückgegangen. Die Gesamtzahl der beim Landesfürsorgeverband zur Anerkennung seiner gesetzlichen Fürsorgepflicht angemeldeten Fälle läßt aber trotzdem noch keinen wesentlichen Rückgang erkennen. Es erscheint nicht einmal ausgeschlossen, daß die Unterernährung breiter Volksschichten in den letzten Jahren schon wieder zu einem Anwachsen des Krüppeltums geführt hat, so daß in absehbarer Zeit sogar wieder mit einer verstärkten Inanspruchnahme der klinischen Behandlung gerechnet werden muß. Berücksichtigt man daneben, daß nach dem vorliegenden Rechnungsergebnis für das Geschäftsjahr 1930 die Zahl der Pflegetage sich auf 843 000 belief, während bei Aufstellung des Haushaltsplanes nur mit 800 000 Pflegetagen gerechnet wurde, so wird man für 1932 keinesfalls weniger als 790 000 Pflegetage annehmen dürfen.

Für die Gesamtaufwendungen des Landesfürsorgeverbandes ist neben der Zahl der Pflegetage die Höhe des Pflegesatzes und die Höhe der von den Bezirksfürsorgeverbänden zu tragenden Spezialkosten maßgebend. Nach dem vorliegenden Rechnungsergebnis hat der Durchschnittspflegesatz im Jahre 1930 pro Kopf und Tag = 4,45 *R.M.* betragen. Dieser Satz wird für 1932 schätzungsweise auf 4,05 *R.M.* ermäßigt werden können. Unter diesen Betrag herunterzugehen, wird sich kaum verantworten lassen, da die Fälle der relativ teureren orthopädisch-chirurgischen Heilbehandlung gegenüber den Fällen der Berufsausbildung zunehmen. Diese Entwicklung zwingt dazu, die Anstalten mit zu hohem Pflegefahze künftighin von der Benutzung auszuschließen. Daneben erscheint es notwendig, bei der Bemessung der Spezialkosten eine genauere Anlehnung an die tatsächlich im Einzelfalle entstehenden Gesamtaufwendungen anzustreben. Es bedarf wohl keiner näheren Begründung, daß die sich durchweg über einen Zeitraum von 3 bis 4 Jahren erstreckende Schul- und Berufsausbildung sowie die oft das ganze Leben dauernde Sickenpflege mit geringeren Aufwendungen pro Kopf und Tag durchgeführt werden kann,

als die kostspielige Heilbehandlung in neuzeitlich ausgestatteten Krankenhäusern und Kliniken. Während die Berufs- und Schulausbildung sowie die Siedepflege zur Zeit einen Kostenaufwand von 3,10 *R.M.* im Durchschnitt verursachen, stellen sich die Kosten der klinischen Behandlung durchschnittlich auf 4,90 *R.M.* täglich. Mit Wirkung vom 1. April 1932 ab soll daher nach Beschluß des Provinzialausschusses eine Differenzierung des bisherigen Spezialkostensatzes von 2,80 *R.M.* in der Weise herbeigeführt werden, daß die von den endgültig fürsorgepflichtigen Bezirksfürsorgeverbänden dem Landesfürsorgeverbande zu erhaltenden Spezialkosten bei Schul-, Berufsausbildung und Siedepflege pro Kopf und Tag auf 2,30 *R.M.*, bei Heilbehandlung auf 3,10 *R.M.* festgesetzt werden.

Bei der Würdigung der Höhe der Spezialkosten muß im Auge behalten werden, daß den Bezirksfürsorgeverbänden die gesamten Beiträge Drittverpflichteter und insbesondere auch die Renten aus Sozialversicherung und die Beiträge der Krankenkassen bis zur Höhe ihrer Spezialkosten belassen werden, obwohl nach dem Gesetze diese Beiträge dem Landesfürsorgeverband zunächst zur Deckung seiner eigenen Generalkosten zustehen. Nur insoweit hat der Landesfürsorgeverband noch Anspruch auf diese Einnahmen, als sie die Individualkosten übersteigen. Bei Berücksichtigung der bisher eingegangenen Beiträge kann bei der Einnahme, Kap. 44 Titel 2, mit einer Summe von 5000 *R.M.* gerechnet werden.

Kap. 44 Titel 4: Orthopädische Provinzial-Kinderheilanstalt Süchteln.

Die bei Aufstellung des vorjährigen Haushaltsplanes angenommene Durchschnittsbelegung der orthopädischen Provinzial-Kinderheilanstalt Süchteln mit 390 Kindern ist infolge der verschlechterten Wirtschaftslage nicht eingetreten. Für das Rechnungsjahr 1932 wird nur mit einer ständigen Belegung von 360 Betten, also mit 131 400 Pflagetagen, gerechnet werden können.

Die in der Einnahme aufgeführten Pflegekosten betragen gegenüber dem Soll 1931 = 85 699 *R.M.* weniger. Für diese Verminderung ist zunächst die Tatsache von Bedeutung, daß die vom 1. April 1931 ab bereits eingetretene Ermäßigung des Pflegesatzes für Selbstzahler von 5 *R.M.* auf 4,75 *R.M.* bei der Vorlage des vorjährigen Haushaltsplanes nicht mehr berücksichtigt werden konnte. Der bereits eingetretenen und noch zu erwartenden Senkung der Lebenshaltungskosten soll ferner im neuen Haushaltsplan durch Herabsetzung der Pflegesätze vom 1. April 1932 ab von 4,25 *R.M.* auf 4 *R.M.* (Satz für die vom Rheinischen Landesfürsorgeverbande, von anderen Kommunalbehörden oder Fürsorgeverbänden in der orthopädischen Provinzial-Kinderheilanstalt Süchteln untergebrachten Pflinglinge) bzw. von 4,75 *R.M.* auf 4,50 *R.M.* (Satz für Selbstzahler) Rechnung getragen werden. Die Zahlung der Pflegekosten sowie der orthopädischen Apparate (der Medikamente, Verbandstoffe, Röntgenaufnahmen usw.), soweit es sich um gesetzliche Fälle handelt (Titel I 1, III a, IV 1 a), erfolgt aus Kap. 44 Titel 1 a und 3 des Haushaltsplanes für die gesetzliche Krüppelfürsorge.

Gemäß Beschluß des Provinzialausschusses vom 6. Oktober 1931 ist der Ordensgenossenschaft der Schwestern der christlichen Schulen von der Barmherzigkeit in Heiligenstadt vom 1. November 1931 ab die gesamte Wirtschaftsführung in der Anstalt Süchteln unter Zugrundelegung eines vom Provinzialverbande zu zahlenden festen Pflegesatzes pro Kopf und Verpflegungstag für eigene Rechnung übertragen worden. Diese Neuregelung hat zur Folge, daß in Zukunft folgende Titel des Haushaltsplanes in Wegfall kommen:

Titel III 3: Geistliches Pflegepersonal; Titel III 5: Hauspersonal; Titel IV 1: Beföstigung; Titel IV 2: Bekleidung, Lagerung, Wäsche; Titel IV 4: Kirchen- und Schulbedürfnisse; Titel V 4: Reinigung.

Die Aufwendungen für Spiel, Sport und Unterhaltung sind nach dem mit den Schwestern abgeschlossenen Vertrage gleichfalls von der Ordensgenossenschaft zu tragen. Doch ist im Haushalt ein Betrag von 1000 *R.M.* auch weiterhin vorgesehen für Lichtbilder, belehrende Ausflüge und Selbstanfertigung von unterhaltenden Filmen.

Kap. 45: Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene.

1. Die Überweisungen des Reiches für Zusatzrenten sind um 4 Millionen geringer angesetzt als im vorigen Jahre, weil durch die neuen Bestimmungen über die Gewährung von Zusatzrenten und durch noch stärkeres Ausschneiden von Kriegerwaisen im Jahre 1932 mit einer starken Senkung der Ausgaben zu rechnen ist.

Die Überweisungen des Reiches zur Abgeltung von Verwaltungskosten für Zusatzrenten mußten um 3000 *R.M.* herabgesetzt werden, weil das Reich schon im laufenden Jahre entsprechende Kürzungen vorgenommen hat.

Der Rückfluß von Darlehen wird bei Anhalten der Wirtschaftskrise stöckender werden. Schon im Haushaltsjahr 1931 mußten in vielen Fällen Darlehen gestundet bzw. die Rückzahlungsquote herabgesetzt werden. Aus diesem Grunde ist hier das Einnahmesoll um 20 000 *R.M.* ermäßigt worden.

2. Die Gestaltung der Ausgaben Seite erfolgte zwangsläufig nach den erforderlichen Einsparungen für die Gesamtverwaltung. Die Herabsetzung der Mittel für die allgemeine Fürsorge erfolgte im Sin-

blick darauf, daß die Fälle besonderer Berufsfürsorge und Ansiedlung von Kriegsbeschädigten überhaupt geringer geworden sind. Die Unterstützung besonders schwieriger Einzelfälle bei den Bezirksfürsorgeverbänden muß in Zukunft auf ein Mindestmaß reduziert werden. Die Herabsetzung der Position „Schwerbeschädigtenfürsorge“ wird sich durch stärkere Heranziehung von Ablösungsmitteln nach dem Schwerbeschädigtengesetz etwas ausgleichen lassen. Die Gesundheitsfürsorge für Kriegerwaisen und Kinder Schwerbeschädigter hat schon an Umfang im Jahre 1931 außerordentlich stark abgenommen. Die große Mehrzahl der Kriegerwaisen hat das 14. Lebensjahr, bis zu dem bisher Gesundheitsfürsorge gewährt wurde, überschritten und die Bezirksfürsorgeverbände haben weiterhin die Mittel, die ihnen in Form eines 50prozentigen Kurkostenzuschusses zur Verfügung standen, nicht immer voll in Anspruch genommen, weil sie aus eigenen Mitteln die andere Hälfte nicht aufzubringen in der Lage waren. — Mit Rücksicht auf die dringend notwendige Berufsausbildung der Kriegerwaisen sind die Mittel für Erziehungsbeihilfen nur um ein geringes gekürzt worden. Die Einsetzung einer Summe von 80 000 *R.M.* zur Gewährung von Einzeldarlehen an Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene entspricht dem Bedürfnis nach den schärferen Vorschriften der Preussischen Staatsregierung. Bezüglich der Übernahme selbstschuldnerischer Bürgschaft sind die Darlehensanträge, die die Bezirksfürsorgeverbände für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene bei der Hauptfürsorgestelle vorlegen, stark zurückgegangen.

Kap. 47: Hebammenlehrwesen.

Auf dem Gebiete des Hebammenwesens liegt dem Provinzialverbande die Pflicht zur Ausbildung von Hebammen ob, und zwar in der Hauptsache die Ausbildung solcher Schülerinnen, die nachweisbar Aussicht haben, in absehbarer Zeit nach Abschluß ihrer Hebammenausbildung in einem Stadt- oder Landkreise der Rheinprovinz eine ausreichende Beschäftigung als Hebamme zu erhalten oder als Bezirkshebamme angenommen zu werden. Nach Zurücklegung des Ausbildungslehrganges haben die Schülerinnen sich einer staatlichen Prüfung zu unterziehen, über deren Ergebnis nach Bestehen der Prüfung ihnen vom Oberpräsidenten ein Zeugnis ausgestellt wird.

Außerdem hat der Provinzialverband für alle berufstätigen Hebammen, welche das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Fortbildungslehrgänge einzurichten. Nach einem Erlaß des preussischen Wohlfahrtsministers vom 4. November 1931 I M II 2876/31 soll bis zur Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse von den bisherigen allgemeinen Einberufungen der Hebammen zu Fortbildungslehrgängen abgesehen werden und es sollen nur solche Hebammen an einem Fortbildungslehrgang teilnehmen, bei denen nach Ansicht des Kreisarztes eine Auffrischung der Kenntnisse unbedingt nötig ist.

Seit der Vermietung der Provinzial-Hebammenlehranstalt Köln an die Stadt Köln vom 16. Mai 1924 ab sind die Hebammenausbildungs- und Fortbildungskurse in der Anstalt Wuppertal-Elberfeld durchgeführt worden. Für die Anstalt Wuppertal-Elberfeld ist eine durchschnittliche Zahl von 60 Hebammenschülerinnen in Ansatz gebracht worden. Die Ausbildungslehrgänge dauern je 18 Monate. Eine Abkürzung ist in besonderen Fällen mit Genehmigung des preussischen Ministers für Volkswohlfahrt zulässig. Die Schülerinnen aus der Rheinprovinz haben 1,75 *R.M.* täglich an Ausbildungskosten zu zahlen, Nichtrheinländerinnen zahlen 3,50 *R.M.* für den Tag. Die Aufnahme solcher Schülerinnen erfolgt nur, wenn nach Aufnahme der für die Kreise und Anstalten der Rheinprovinz auszubildenden Schülerinnen noch Plätze frei bleiben. Sodann sind 2 Fortbildungskurse für ausgebildete Hebammen von dreiwöchiger Dauer für je 20 Hebammen gegen einen täglichen Vergütungssatz von 3 *R.M.* vorgesehen. Die Zahl der Kurse ist nach der Zahl der von den Stadt- und Landkreisen der Provinz für die Teilnahme an einem Fortbildungskursus vorgeschlagenen Hebammen vorgesehen. Die Anmeldungen sind in diesem Jahre in Hinsicht auf den oben angezogenen Ministerialerlaß vom 4. November 1931 gering.

Die nachstehenden Tabellen geben Aufschluß über die Anzahl der Schülerinnen, mit der für das Jahr 1932 gerechnet wird, und über die dem Haushaltsplan der Hebammenlehranstalt Wuppertal-Elberfeld zugrunde zu legenden Verpflegungsstärken.

I.

Zahl der Schülerinnen zu 1,75 <i>R.M.</i>	Zahl der Hebammen für Fortbildungslehrgänge
60	40

An Pflegekosten sind einschließlich Arzneien und Verbandsmaterial für die Pflegeklasse I 12 *R.M.*, für die Klasse II 9 *R.M.*, für die Klasse III 5 *R.M.*, ferner für Säuglinge 2,50 *R.M.* täglich angenommen. Hiernach und unter der Annahme von 365 Pflagetagen für das Jahr ist die Einnahme zu Titel I 2 unter Berücksichtigung der ganzen und teilweisen Freistellen errechnet.

II.

Zahl der Betten in			Ferner Betten in Freistellen zur Verfügung des Direktors	Zahl der Säuglinge	Ferner Zahl der Säuglinge in Freistellen zur Verfügung des Direktors
Klasse I	Klasse II	Klasse III			
2	8	55	60	10	10

Es sind zu beschäftigen:

III.

Tischklasse I		Tischklasse II			Teilnehmerinnen an Fortbildungskursen	Säuglinge
Pfleglinge	Ärzte	Pfleglinge	Personal	Schülerinnen		
10	7	115	45	60	40	20

Für Pfleglinge, Ärzte, Personal, Schülerinnen und Säuglinge sind je 365 Tage und für die Teilnehmerinnen an Wiederholungskursen je 21 Tage berechnet. Für die Beföstigung in der ersten Tischklasse sind 2,50 *R.M.*, in der zweiten Tischklasse 1,35 *R.M.* und für die Säuglinge 1 *R.M.* für den Tag angelegt. Hiernach sind die Ausgaben unter Titel IV 1 berechnet. Ferner wurden für besondere Verordnungen für Schwerkranken 4500 *R.M.* zugeseht.

Kap. 48: Jugendwohlfahrt (Landesjugendamt).

Einnahme.

Als Einnahme kommt nur der Staatszuschuß in Betracht. Die Höhe steht noch nicht fest. Es ist daher vorläufig ein Betrag von 30 000 *R.M.* eingeseht worden. Im Vorjahre hat der Staat einen Zuschuß von 29 000 *R.M.* gewährt.

Ausgabe.

Titel 1. Die Mittel zur Unterstützung von Anstalten und Einrichtungen der Jugendgesundheitsfürsorge sind in den vergangenen Jahren schon stets zur ständigen Verbesserung besonders guter Unternehmungen hergegeben worden. Man darf annehmen, daß im wesentlichen jetzt hinreichend Anstalten mit muster-gültigen Einrichtungen vorhanden sind, die dem Bedürfnis nach Jugendgesundheitsfürsorge in der Rheinprovinz vollauf genügen. Aus diesem Grunde muß unter Berücksichtigung der zwingenden Sparmaßnahmen in diesem Jahre ein Betrag von 30 000 *R.M.* ausreichen, um noch in besonderen Fällen einzelnen Anstalten helfen zu können. — Zur Förderung der Schulzahnpflege steht noch ein Restbetrag aus dem Jahre 1931 zur Verfügung. Dieser Betrag dürfte ausreichen, um dem vorhandenen Bedürfnis zu genügen unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Bezirksfürsorgeverbände mit Rücksicht auf ihre eigene Finanzlage außerordentlich zurückhaltend sind bei der Neueinrichtung von Schulzahnpflegestätten.

Titel 2. Die Mittel für Gesundheits- und Erholungsfürsorge für Kinder Nichtversicherter sind ebenfalls herabgeseht worden. Hier handelt es sich im allgemeinen um 50% Kurzuschüsse, die die Bezirksfürsorgeverbände erhalten, die ihrerseits schon im Jahre 1931 mit Rücksicht auf die eigene schlechte Finanzlage die Zuschüsse nicht in vollem Umfange in Anspruch genommen haben. Außerdem mußte bei dieser Position auch die Erwägung mitentscheidend sein, daß die Landesversicherungsanstalt ihre Mittel für die versicherte Bevölkerung ebenfalls stark herabgeseht hat.

Titel 3. Die Mittel für Kinderspeisungen wurden mit Rücksicht auf das starke Bedürfnis in der gegenwärtigen Notzeit nur um ein geringes gekürzt.

Titel 10 a. Für das Landesjugendamt handelt es sich hierbei um die Unterstützung und Förderung von Maßnahmen jugendpflegerischer Art. Mit Rücksicht auf die sich immer steigende Zahl der Erwerbslosen und die große Bedeutung des Problems ist es notwendig, die Aktion in diesem Jahre fortzusetzen.

Titel 10 b. Der Betrag von 40 000 *R.M.* soll Verwendung finden zur Gewährung von Beihilfen für Jugendpflegeeinrichtungen, und zwar nur für die Fertigstellung und Ausstattung schon vorhandener oder begonnener Einrichtungen, nicht für Neuanlagen.

Titel 12. Mit Rücksicht auf die angespannte Finanzlage der Provinz sowie auf den Umstand, daß die Mittel des Rechnungsjahres 1931 nicht voll aufgebraucht worden sind, und ein Betrag von 1500 *R.M.* auf das Jahr 1932 übernommen werden kann, ist der Ansatz gegenüber dem Vorjahre um 4500 *R.M.* ermäßigt worden. Die Verminderung der Ausgabe wird dadurch erzielt, daß zur Begründung der Anträge bzw. Beschwerden bei den Prüfstellen ein Vertreter des Landesjugendamtes nur noch in wichtigen und dringenden Fällen entsandt werden soll.

Titel 14. Angesichts der heutigen Wirtschaftslage und der dringend erforderlichen Sparsamkeit erscheint es angebracht, in diesem Jahr besondere Mittel nicht mehr auszuwerfen.

Titel 15. Es ist die gleiche Summe eingesetzt, die im Vorjahre nach Abzug der vom Provinzialausschuß beschlossenen Einsparungen zur Verfügung geblieben ist.

Titel 16. Die freiwillige Erziehungshilfe, die seit dem Jahre 1927 geschaffen wurde, um gefährdeten und im Beginn der Verwahrlosung stehenden Minderjährigen zu helfen, die infolge einer ungünstigen Entwicklung der Rechtsprechung zu § 63 RZWG. gar nicht oder nicht rechtzeitig zur Fürsorgeerziehung überwiesen werden können, und für deren Unterbringung das Landesjugendamt zwei Drittel der Kosten trägt, hatte im Jahre 1931 einen Durchschnittsbestand

im 1. Halbjahr von	876
im 2. Halbjahr von	950

Schüllingen.

Durch Arbeitslosigkeit, Zerrüttung der Familien steigt die Gefährdung der Jugendlichen ständig und damit auch das Bedürfnis nach Benutzung der freiwilligen Erziehungshilfe, die trotz der äußerst schwierigen Finanzlage der Städte und Kreise von ihnen immer wieder angerufen wird.

Der Etat des Vorjahres rechnet bei einem Durchschnittsbestand von 1235 Jugendlichen mit einer Ausgabe von 550 000 *R.M.*, wovon 100 000 *R.M.* aus dem Jahre 1930 übernommen wurden. Der vorliegende Etatsanfaß für 1932 sieht nur eine Ausgabe von 150 000 *R.M.* vor. Bestimmend dafür waren folgende Gründe:

Die Rücksicht auf die schlechte Finanzlage im Jahre 1931 machte es notwendig, die Zahl der Schüllinge künstlich niederzuhalten, und das geschah durch schärfste Auslese der Anträge und durch rücksichtslose Entlassung von Schüllingen, bei denen in kurzer Frist ein Erziehungserfolg nicht zu erreichen war.

Der Voranschlag 1931 sieht einen Pflegekostenzuschuß des Landesjugendamtes für Heimschüllinge in Höhe von 1,80 *R.M.* und für Familienschüllinge in Höhe von 0,67 *R.M.* vor, rechnete also im Durchschnitt mit einem Pflegekostenzuschuß von 1,57 *R.M.* Für 1932 ist nur ein durchschnittlicher Pflegekostenzuschuß von 0,95 *R.M.* pro Tag angesetzt worden. Dieses Ziel soll erreicht werden durch Senkung der Pflegesätze, weitere Unterbringung in Familienerziehung und dadurch, daß, wie im Vorjahre, eine scharfe Auslese vor Aufnahme in die freiwillige Erziehungshilfe, und wenn nötig, auch nach der Beobachtungszeit erfolgt.

Im übrigen zeigt die Erfahrung aus dem Jahre 1931, daß unter den Schüllingen sich eine größere Anzahl Kinder befindet, für die Renten zu erlangen sind, deren Höhe das von einer dritten Stelle zu tragende Kostendrittel überschreitet.

Dazu kommt, daß, wenn die in Aussicht genommene Reichsnotverordnung die Wiedereinführung der vorbeugenden Fürsorgeerziehung bringen sollte, ein Teil der Schüllinge der freiwilligen Erziehungshilfe wieder durch die Fürsorgeerziehung untergebracht werden kann.

Titel 21. Die Ausgabe ist durch die erforderlich gewordene Neuauflage des Buches „Das Jugendwohlfahrtsrecht“ begründet. Die Kosten des Druckes sollen durch den Verkaufspreis gedeckt werden, jedoch werden die Einnahmen aus dem Verkauf im Rechnungsjahre 1932 noch nicht wesentlich ins Gewicht fallen.

Kap. 49: Fürsorgeerziehung Minderjähriger.

Bei der Aufstellung des Haushaltes ist davon ausgegangen, daß der Entwurf einer Notverordnung zur Abänderung des RZWG. — Abschnitt VI (Fürsorgeerziehung) — am 1. April in Kraft treten und die darin vorgesehenen Sparmaßnahmen wirksam werden.

Einnahme.

Durch die zweite Preussische Sparverordnung vom 23. Dezember 1931 ist der Zuschuß des Staates zu den Fürsorgeerziehungskosten wesentlich gesenkt worden, indem nicht mehr wie bisher zwei Drittel der Gesamtkosten, sondern ein fester Betrag gezahlt wird, der für die Rheinprovinz 3 081 743 *R.M.* beträgt.

Ausgabe.

1. Am 1. April 1931 war vorhanden ein Bestand von	11 579	Böglingen
Am 1. Oktober 1931 war vorhanden ein Bestand von	11 042	„
In der ersten Hälfte des Rechnungsjahres hat sich also eine Abnahme ergeben von	537	„
Rechnet man im Halbjahr vom 1. Oktober 1931 bis 31. März 1932 mit demselben Abgang von	537	„
so ergibt sich ein Bestand am 31. März 1932 von	10 500	Böglingen

Bei der in Aussicht genommenen Änderung des § 63 Abs. 1 und 2 RZWG. muß für das Rechnungsjahr 1932 mit einer wesentlichen Verminderung des Zöglingbestandes gerechnet werden. Durch die Gesetzesänderung

- a) scheiden alle über 20 Jahre alten Zöglinge aus der Fürsorgeerziehung aus. Es sind dies nach dem Stande vom 1. Oktober 1931 1 160 Zöglinge
- b) ist infolge der Herabsetzung der Höchstgrenze des Überweisungsalters von 20 auf 18 Jahre mit einer Abnahme der Überweisungen um 140, demgegenüber aber
- c) ist mit Rücksicht auf die Änderung der Ausführungsbestimmungen zu § 63 Abs. 1 RZWG. mit einem Steigen der Überweisungsziffer um 300 zu rechnen.

Es darf angenommen werden, daß die in den letzten Jahren zu beobachtende rückläufige Bewegung der Zöglingziffer auch im kommenden Rechnungsjahre anhalten wird. Vorausgesetzt, daß der Rückgang prozentual der gleiche sein wird wie 1931 (9,27%), würde sich im Laufe des Rechnungsjahres 1932 der Zöglingbestand von 9 340 Zöglingen ohne die vorstehend unter b und c erwähnten Gesetzesänderungen um 870 gesenkt haben. Im Hinblick auf die veränderte Rechtslage wird die Abnahme 870 + 140 - 300 = 710 betragen. Hierdurch ergibt sich ein Weniger von (710 : 2 =) 355 "

so daß für 1932 mit einem Durchschnittsbestand von 8 985 Zöglingen zu rechnen ist.

Nach dem Stande vom 1. Oktober 1931 würden sich diese 8 985 Zöglinge wie folgt verteilen:

984 = 10,95% (1215 = 10,69%)*	in Familienpflege,
3664 = 40,78% (4947 = 43,51%)	in Lehr- und Dienststellen sowie in der eigenen Familie,
4337 = 48,27% (5208 = 45,8 %)	in Erziehungsheimen,
davon	
900 = 10,02% (900 = 7,92%)	in Provinzialerziehungsheimen,
3159 = 35,14% (3981 = 35,01%)	in Privaterziehungsheimen und
278 = 3,11% (327 = 2,87%)	in Lehrlings- und halboffenen Heimen.

Nach den Pflegefällen vom 1. Oktober 1931 betragen die durchschnittlichen Ausgaben für einen Zögling 619,33 (664,43) R.M. Für 1932 sind diese Ausgaben mit Rücksicht auf die Herabsetzung der Pflegefälle in den Privaterziehungsheimen, der Kosten für Bekleidung, ärztliche Behandlung, Beaufsichtigung und Verminderung der Ausgaben in den Provinzialerziehungsheimen auf 542,69 R.M. angenommen, nämlich:

a) in Pflegefamilie für			
Pflege und Erziehung	270,47	(328,40) R.M.	
Bekleidung und Ausrüstung	11,07	(15,27) "	
Überführung	13,74	(13,35) "	
ärztliche Behandlung und Krankenpflege	10,42	(11,96) "	
Beaufsichtigung	39,10	(42,10) "	
zusammen			344,80 (411,08) R.M.
b) in Lehr- und Dienststellen sowie der eigenen Familie für			
Bekleidung und Ausrüstung	11,07	(15,27) R.M.	
Überführung	13,74	(13,35) "	
Beaufsichtigung	39,10	(42,10) "	
zusammen			63,91 (70,72) R.M.
c) in Erziehungsheimen für			
Pflege und Erziehung	818,77	(1032,77) R.M.	
und zwar in einem Provinzial-Erziehungsheim			
1150,— (1766,67) = 3,15 (4,84) R.M. täglich			
— bei Anrechnung der Wirtschaftserträge			
985,73 (1569,—) = 2,70 (4,30) R.M. täglich —			
und in einem Privaterziehungsheim** 731,28			
(879,45) = 2,— (2,40) R.M. täglich.			
Bekleidung und Ausrüstung bei Entlassungen aus Erziehungsheimen	32,33	(56,80) R.M.	
Überführung	13,74	(13,35) "	
Krankenpflege und spezialärztliche Behandlung	86,62	(107,46) "	
zusammen			950,86 (1210,38) R.M.

* Die eingeklammerten Zahlen bedeuten den entsprechenden Stand vom 1. Oktober 1930.
 ** In einem evangelischen Privaterziehungsheim 784,75 (925,44) = 2,15 (2,54) R.M. täglich.
 " " katholischen 704,45 (853,90) = 1,93 (2,34) " "

Die Gesamtkosten eines Heimzöglings betragen in einem Provinzialerziehungsheim 1282,69* (1918,89) = 3,51 (5,26) *R.M.* täglich — bei Anrechnung der Wirtschaftserträge 1118,42 (1721,22) = 3,06 (4,71) *R.M.* täglich — und in einem Privaterziehungsheim 863,97 (1057,06) = 2,37 (2,90) *R.M.* täglich.

In den täglichen Pflegekosten für die Provinzialerziehungsheime ist ein Betrag von 2,— (2,41) *R.M.* für Personalkosten enthalten, der durch die Beamtengehälter, Angestelltenvergütungen und die sozialen Zulagen bedingt ist.

2. Die Gesamtausgaben werden für das Rechnungsjahr betragen 6 011 018,— *R.M.*

Davon ab

a) die eigenen Einnahmen der Verwaltung des Fürsorgeerziehungs-	
wesens nach Titel 2	200 000,— <i>R.M.</i>
b) nach Titel 29	1 557,— "
c) die Einnahmen der eigenen Provinzial-Erziehungsheime	824 600,— "
d) der Staatszuschuß	3 081 743,— " 4 107 900,— "
Von der Provinz sind demnach zu tragen:	1 903 118,— <i>R.M.</i>

Titel 15—17 (Einnahme und Ausgabe): Provinzialerziehungsheime.

I.

Heim	Das Heim ist berechnet auf Zöglinge	Verpflegung ist berechnet für	
		Beamte, Schwestern, Angestellte und kranke Zöglinge nach Speiseplan A	Zöglinge nach Speiseplan B
Rheinbach	300	41	285
Solingen	260	16	230
Gusfirchen	340	45	315
Summe 1932	900	102	830
" 1931	900	128	835

II.

Heim	Grund-eigentum			Davon sind									Bleiben für die Landwirtschaft			Dazu sind gepachtet		
				Gebäudeflächen, Hof-, Lagerraum usw., Wald- und Obstflächen			verpachtet			zusammen								
	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm
Rheinbach	82	85	80	21	17	59	1	54	70	22	72	29	60	13	51	14	10	76
Solingen	91	19	65	32	03	56	1	9	22	33	12	78	58	6	87	—	—	—
Gusfirchen	80	11	95	11	11	—	—	—	—	11	11	—	69	—	95	—	—	—
Summe 1932	254	17	40	64	32	15	2	63	92	66	96	07	187	21	33	14	10	76
" 1931	242	29	57	63	61	21	2	63	92	66	25	13	176	04	44	26	35	41

Kap. 59: Sonstige Fürsorge und Wohlfahrtspflege.

Einnahme.

Titel 2. Bei dem Betrage handelt es sich um die Zinsen des von der „Vereinigung für Familienwohl im Regierungsbezirk Düsseldorf“ dem Rheinischen Provinzialverband als „Dr.-Francis-Kruse-Stiftung“ vermachten Vereinsvermögens. Sie sind bestimmungsgemäß zu verwenden zur Unterstützung kinderreicher Familien im Regierungsbezirk Düsseldorf. Das Vermögen ist in Wertpapieren angelegt. Infolge der allgemeinen Zinsentung wird der Zinsertrag die vorjährige Höhe nicht erreichen. Es sind deshalb nur 4000 *R.M.* eingesetzt worden. Der gleiche Betrag erscheint auch in der Ausgabe.

Ausgabe.

Die Abstriche, die durch die Sparbeschlüsse des Provinzialausschusses für das Rechnungsjahr 1931 gemacht worden sind, sind bei den Ansätzen in der Weise berücksichtigt, daß die eingesetzten Summen gegenüber dem Vorjahre entsprechend gekürzt sind.

* Die Kosten eines Zöglings im Provinzialerziehungsheim sind mit denen eines Zöglings im Privaterziehungsheim nicht ohne weiteres vergleichbar. In den Provinzialerziehungsheimen befinden sich nur die am meisten verwahrlosten schulentlassenen Zöglinge, deren Unterbringung in getrennten Häusern und deren Ausbildung durch vorwiegend beamtete Erzieher in neuzeitlich eingerichteten Betrieben naturgemäß höhere Kosten verursacht als die der weniger verwahrlosten Zöglinge aller Kategorien in den Privaterziehungsheimen.

Titel 1. Die Ausgabeposition bei der Zeitschrift „Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz“ ist herabgesetzt worden in der Erwartung, daß die Papier- und Druckpreise noch weiter herabgehen werden. Nur unter dieser Voraussetzung wird mit der angesetzten Ausgabeposition auszukommen sein.

Titel 2. Die Minderausgabe ist nicht auf eine Verminderung des Bedürfnisses, sondern auf die gebotene Sparsamkeit zurückzuführen.

Titel 5. Die Streichung ist begründet durch die angespannte Finanzlage des Provinzialverbandes und die infolgedessen gebotene Sparsamkeit.

VI. Kulturpflege.

Wenn auch in den Verhandlungen der letzten Provinziallandtage wiederholt von verschiedenen Parteien und im vorigen Jahre durch besondere Beschlüsse des Fachauschusses für Kulturpflege und des Provinziallandtages mit Nachdruck auf die Notwendigkeit der Erhöhung der für die Denkmal- und Kulturpflege einzusetzenden Mittel hingewiesen wurde, so mußte doch mit Rücksicht auf die allgemeine Notlage und die Notwendigkeit der Einsparung aller Ausgaben noch eine weitere scharfe Herabsetzung der vorgesehenen Mittel vorgenommen werden, nachdem bereits im vorigen Jahre eine Senkung um durchschnittlich 20% eingetreten ist.

Kap. 61: Denkmalpflege.

Die unter Titel 12—15 vorgesehenen Mittel sind gegenüber den Ausgaben des Jahres 1930 um rund 50% gesenkt worden. Dadurch reichen allerdings die Mittel nicht im entferntesten aus, um den berechtigten Wünschen auf Erhaltung unserer Bau- und Kunstdenkmäler in etwa zu entsprechen. Aufwendungen können in Zukunft im allgemeinen nur für die größten und wichtigsten rheinischen Denkmäler gemacht werden und auch dabei werden die vom Provinzialausschuß aufgestellten Grundsätze „Denkmalwert des Objektes und Bedürftigkeit des Antragstellers“ aufs strengste geprüft werden. Daß „Denkmalwert des Objektes und Bedürftigkeit des Antragstellers“ aufs strengste geprüft werden muß, ist auf das Lebende dabei mit der Gefahr des völligen Verfalles mancher Denkmäler gerechnet werden muß, ist auf das Lebendhafteste zu bedauern, zumal bürgerliche Gemeinden und kirchliche Gemeinden ebenso wie private Denkmalbesitzer immer weniger in der Lage sind, Aufwendungen für die Erhaltung der Denkmäler zu machen. Bei den in Aussicht genommenen Aufgaben der Denkmalpflege für das nächste Jahr wird im engsten Einvernehmen mit dem Staatskonservator für die Kunstdenkmäler in Preußen vorgegangen, so daß auch entsprechende Beihilfen aus Mitteln der Staatsregierung erwartet werden können.

Kap. 63 Titel 1 und 2 (Einnahme und Ausgabe): Provinzialmuseen.

Einnahme.

Gegenüber dem Vorjahr sind keine wesentlichen Veränderungen eingetreten. Die Einnahmen aus Eintrittsgeldern müssen im Hinblick auf die allgemeine wirtschaftliche Not etwas niedriger angesetzt werden. Der bei weitem größte Teil der Besucher hat entsprechend den im Provinziallandtag gegebenen Anregungen freien Eintritt.

Ausgabe.

Zur Anpassung an die gegenwärtige Notzeit sind die sachlichen Aufwendungen durchschnittlich um 50% gegenüber dem Rechnungsjahr 1930 gekürzt worden. Der Zuschuß für die Ausgrabung von Vetera ist gestrichen worden. Die Arbeiten sind bis auf weiteres eingestellt worden.

Kap. 64—69:

Die einschneidenden Sparmaßnahmen erstrecken sich nicht nur auf das Gebiet der Denkmalpflege, sondern auch auf alle übrigen Gebiete der Kulturpflege, namentlich auf die Aufwendungen für den Natur- und Heimatschutz, die Heimatmuseen, die vielfachen Einrichtungen und Organisationen zur Förderung der Heimatpflege sowie der Landes- und Volkskunde, das Volkswesen, die Wandertheater, die Archivberatungsstelle und die Interessengemeinschaft der rheinischen Verwaltungsakademien. Die vorgesehenen Einschränkungen werden sich wiederum ganz besonders schmerzlich auswirken, zumal auch hier im vorjährigen Haushaltsplan bereits bedeutende Abstreichungen vorgenommen waren. Die Kürzungen in diesen Kulturabteilungen betragen durchschnittlich 50%.

VII. Kredit- und Versicherungswesen.

Kap. 75: Viehseuchenentschädigung.

1. Die Entschädigungen auf Grund der Viehseuchen-Entschädigungssatzung für die Rheinprovinz vom 8. März 1912 und die Verwaltungskosten werden gedeckt aus Beiträgen der Viehbesitzer, die vom Provinzialausschuß festgesetzt werden.

Aus den Beiträgen werden auch die Kosten des Provinzial-Laboratoriums in Köln gedeckt. Der Leiter des Laboratoriums ist gleichzeitig veterinärtechnischer Berater des Landeshauptmanns in Vieh-

feuchenangelegenheiten. Für den Ruzviehmarkt in Dinslaken besteht eine besondere Marktversicherung zwecks sofortigen Eingreifens bei Maul- und Klauenseuche.

2. Für die Viehfeuchenentschädigung erscheinen im Haushalt nur die Verwaltungskosten, während die gezahlten Entschädigungen und die im Umlageverfahren erhobenen Beiträge, die die Finanzen der Provinz nicht berühren, als besonderer Fonds außerhalb des Haushaltsplanes geführt werden. Dieser Fonds unterliegt am Jahreschlusse der Prüfung durch den Provinzialausschuß und der Abnahme durch den Provinziallandtag.

Verrechnungshaushalt.

a) Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge.

Aus dem Haushaltsplan werden gezahlt:

Ruhegehälter für Beamte, Ruhegelber für Angestellte, Ruhegehälter für Lohnempfänger sowie Witwen- und Waisengelder für deren Hinterbliebene, ferner laufende Unterstützungen an frühere Beamte, Angestellte und Lohnempfänger bzw. deren Hinterbliebene.

	für Ruhegehalts- empfänger	für			Ruhe- gehälter <i>R.M.</i>	Hinter- bliebenen- versorgung <i>R.M.</i>
		Witwen von	Halb- waisen Beamten	Voll- waisen		
Für 1931 waren vorgesehen . .	465	386	150	4	1 804 800	983 900
Für 1932 sind vorgesehen . .	488	403	127	6	1 615 500	869 300

	für frühere Angestellte und Lohnempfänger	für		Ruhegelber und Ruhegehälter <i>R.M.</i>	Hinter- bliebenen- versorgung <i>R.M.</i>
		Witwen von	Waisen solchen		
Für 1931 waren vorgesehen	370	260	115	555 000	250 000
Für 1932 sind vorgesehen	376	265	70	550 000	227 400

b) Hochbauabteilung.

Kap. 41 Titel 3: Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler.

Zu C.

Einbau einer Abortanlage im Jugendheim C 7 000 *R.M.*

Das Jugendheim besitzt keine Abortanlage. Des Nachts benutzen die Insassen noch Nachtgeschirre, welche am folgenden Morgen in die Abortanlage auf dem Hofe entleert werden. Aus hygienischen Gründen ist daher die Schaffung einer Abortanlage im Hause notwendig. Die Anlage war im Haushaltsplan 1931 bereits bewilligt, wurde aber zurückgestellt.

Zu C u. F.

Einbau einer Kühlanlage in das Kochkuchengebäude $\left\{ \begin{array}{l} C \ 3\ 000 \ R.M. \\ F \ 10\ 000 \ R.M. \end{array} \right.$

Die Anstalt Brauweiler ist unter den größeren Anstalten die einzige, in deren Betrieb noch eine ausreichende Kühlanlage fehlt. Dieser Zustand hat wirtschaftliche Nachteile im Gefolge und kann in den heißen Sommermonaten zur gesundheitlichen Schädigung führen. Es ist daher schon seit Jahren der Einbau der Anlage beabsichtigt, er konnte jedoch wegen der sehr umfangreichen anderen dringenden Bauaufgaben in der Anstalt noch nicht ausgeführt werden.

Zu C.

Erweiterung der Gärtnereigebäude und Anlage eines Schuppens für Geräte und Treibhausfenster C 10 000 R.M.

Es fehlt an einem Arbeitsraum für die Sortierung und Reinigung der Gärtnereierzeugnisse sowie an einem Aufenthaltsraum für die in der Gärtnerei beschäftigten Anstaltsinsassen. Auch die Aborte im Gärtnereibetrieb sind unzulänglich und unhygienisch. Die fehlenden Räume sollen durch Erweiterung des vorhandenen Gärtnereigebäudes geschaffen werden. Außerdem soll ein offener Schuppen für die Lagerung von Geräten und Treibhausfenstern errichtet werden, da die genannten Gegenstände bei dem Fehlen einer solchen Lagerungsmöglichkeit zu schnell verschleifen.

Kap. 42 Titel 5: Provinzial-Heil- und -Pflegeanstalt Andernach.

Zu C u. F.

Umbau des Kochkuchengebäudes $\left\{ \begin{array}{l} \text{C } 37\,000 \text{ R.M.} \\ \text{F } 19\,000 \text{ R.M.} \end{array} \right.$

Der vermehrten Bettenzahl in der Anstalt müssen auch die Verwaltungs- und Wirtschaftsräume angepaßt werden. Wie dem Provinziallandtag im Jahre 1929 berichtet, sollte dies durch den Bau eines Waschküchengebäudes und durch Hinzuziehung der bisher von der Waschküche in Anspruch genommenen Räume für die Erweiterung der Kochküche geschehen. Das Waschküchengebäude ist inzwischen fertiggestellt. Nunmehr muß die Kochküche vergrößert und umgebaut werden. Die Anstaltskommission hat sich bei der örtlichen Besichtigung von der Notwendigkeit der Umbauarbeiten überzeugt und sie gutgeheißen. Die Mittel für diese Arbeiten waren bereits im Außerordentlichen Haushalt 1931 bewilligt, die Ausführung ist jedoch zurückgestellt worden. Es soll vorläufig von der Vergrößerung des über der Kochküche gelegenen Festsaales abgesehen werden und die Ausführung auf die Kochräume selbst beschränkt werden.

Zu F.

Beschaffung einer mechanischen Kohlenhebevorrichtung F 4 000 R.M.

Die Hochdruckdampfessel sind vor mehreren Jahren mit Wurfbeschickungsvorrichtungen ausgestattet worden. Um diese zu bedienen, muß das Feuerungsmaterial von Hand etwa 2 Meter hochgeworfen werden. Diese Bedienungsweise ist für das Heizerpersonal — teilweise Kranke — zu anstrengend. Es ist deshalb schon seit langem die Beschaffung einer mechanischen Kohlenhebevorrichtung in Aussicht genommen worden.

Kap. 42 Titel 5: Provinzial-Heil- und -Pflegeanstalt Bedburg-Hau.

Zu C.

Ausbau von Untergeschoßräumen im Verwaltungsgebäude zu Untersuchungs-, Prüfungs- und Behandlungsräumen für besondere Krankheitsfälle C 15 000 R.M.

Unter den Geisteskranken der Heil- und Pflegeanstalten befinden sich viele, die als Begleiterscheinung ihrer psychischen Erkrankung oder auch unabhängig davon an körperlichen Krankheiten leiden, die besonderer Untersuchung und Behandlung bedürfen. In besonderem Maße trifft das bei der Anstalt Bedburg-Hau zu, einmal wegen der großen Zahl der dort untergebrachten Kranken, zum anderen aber auch, weil diese Anstalt sehr viele Dauerpatienten hat. Die Untersuchung dieser Fälle findet jetzt zum Teil in den weit voneinander entfernten Abteilungen statt, ein Zustand, der wegen seiner zeitraubenden Umständlichkeit unhaltbar ist. Ein großer Teil dieser Kranken muß aber auch nach Cleve in die Krankenhäuser gebracht werden, weil es in der Anstalt an Räumen und Vorrichtungen für derartige Spezialuntersuchungen und an Apparaten für moderne Heilbehandlung fehlt. Mit der auswärtigen Untersuchung und Behandlung der Kranken sind erhebliche Kosten verbunden. Es liegt daher nicht nur im Interesse der Kranken und der Berufsweiterbildung der Ärzte, sondern es ist auch bei der Größe der Anstalt und ihrer Entfernung von den nächsten Krankenhäusern wirtschaftlich lohnend, wenn in der Anstalt selbst Gelegenheit zu derartigen Untersuchungen und Behandlungen geschaffen wird. Geeignete Räume hierzu befinden sich im Untergeschoß des Verwaltungsgebäudes, die zu diesem Zwecke mit besonderem Zugang und einer Rampe zum Ein- und Ausfahren schwer zu transportierender Kranken, mit besonders großen Fenstern sowie mit modernen diagnostischen Apparaten, hydro- und elektrotherapeutischen Bädern, Bestrahlungsapparaten usw. ausgestattet werden sollen.

Kap. 42 Titel 11: Provinzial-Heil- und -Pflegeanstalt Bonn.

Zu F.

Einbau von Unterwindfeuerungen in 2 Hochdruckdampfessel F 12 000 R.M.

Versuche in der Heil- und Pflegeanstalt Düren haben ergeben, daß durch Verfeuerung von Fein- und Schlammkohle bedeutende Ersparnisse im Betrieb zu erzielen sind. Erforderlich ist hierzu der Einbau von Unterwindfeuerungen. Die erzielte Ersparnis wird die Anlagekosten in etwa 2 Jahren abdecken.

Kap. 42 Titel 7: Provinzial-Heil- und -Pflegeanstalt Düren.

Durchgreifende Instandsetzung des Männerhauses III	35 000 <i>R.M.</i>
(Vergleiche Erläuterung zu Unvorhergesehenes)	10 000 <i>R.M.</i>

Während alle übrigen Häuser der Anstalt durchgreifend erneuert sind, ist dieses Haus bisher noch im alten Zustand geblieben. Die gründliche bauliche Instandsetzung des Hauses ist erforderlich, da die Fußböden, Fenster, Türen zerstört sind und nicht mehr die notwendige Sicherheit für die Inassen bieten. Auch die Installationsleitungen sind stark verrostet, so daß ihre Erneuerung erforderlich ist. Das Schieferdach ist undicht und muß in der Deckung erneuert werden.

Während das Haus bisher schwächer belegt war, wird in Zukunft eine volle Belegung, zum Teil infolge der Schließung der Anstalt Fichtenhain erforderlich, so daß die Instandsetzungsarbeiten nicht mehr aufgeschoben werden können.

Zu F.

Ausrüstung eines weiteren Hochdruckdampfessels mit Unterwindfeuerung	F 5 000 <i>R.M.</i>
--	---------------------

Bisher sind 2 von den vorhandenen 4 Kesseln mit Unterwindfeuerung zur Verbrennung billiger Brennstoffe ausgerüstet worden. Diese Maßnahme hat sich gut bewährt und ergibt eine monatliche Ersparnis von etwa 900 *R.M.* im Durchschnitt. Als Reserve und während des Winters muß noch ein dritter Kessel in Betrieb genommen werden, der aber keine Unterwindfeuerung besitzt und aus diesem Grunde mit hochwertiger Rußkohle betrieben werden muß. Der Betrieb wird daher teuer, außerdem erschwert die Lagerung verschiedenartiger Brennstoffe die Kontrolle. Die Ersparnis wird im Jahre etwa 1000 *R.M.* betragen, so daß die Anlage in 7 Jahren aus den Kohlenersparnissen bezahlt ist.

Zu F.

Einbau einer alten Fuhrwerkswage in Hommelsheim	F 1 500 <i>R.M.</i>
---	---------------------

In der Heil- und Pflegeanstalt Düren ist eine Fuhrwerkswage ausgebaut worden, welche nach einigen Instandsetzungsarbeiten zum Wiegen kleinerer Fuhrwerke genügt. Da in Hommelsheim keine Möglichkeit besteht, die Ernteerzeugnisse und Vorräte gewichtsmäßig festzustellen und somit eine Kontrolle und Überwachung sehr erschwert ist, so ist beabsichtigt, die in der Heil- und Pflegeanstalt ausgebaute Wage hier einzubauen.

Kap. 42 Titel 8: Provinzial-Heil- und -Pflegeanstalt Galkhausen.

Zu C.

Anbau eines Brot- und Ausgaberaumes usw. an das Bäckereigebäude im Anschluß an die bereits ausgeführte Vergrößerung des Heizraumes	C 25 000 <i>R.M.</i>
--	----------------------

Nachdem im vergangenen Haushaltsjahr im Rahmen des Gesamtumbauplanes der Bäckerei ein neuer Heizraum mit Backofen geschaffen worden ist, erscheint es zur ordnungsmäßigen und wirtschaftlichen Durchführung des Backbetriebes und der Brotlieferung dringend notwendig, der Bäckerei auch die noch fehlenden Nebenräume, wie Brotaufbewahrungs- und Ausgaberaum, Ofenraum, Brause- und Pfostetraum durch Anbau anzugliedern. Der letzte Teil des Bauprogramms, Schaffung von Büroräumen für die Verwaltung in Verbindung mit dem Bäckereigebäude, kann als zur Zeit noch nicht dringlich zurückgestellt werden.

Kap. 42 Titel 9: Provinzial-Heil- und -Pflegeanstalt Grafenberg.

Zu F.

Beschaffung einer Teignetmaschine für die Bäckerei	F 1 500 <i>R.M.</i>
--	---------------------

Die Maschine ist dringend erforderlich, da die Anstalt für die Herstellung von Weißbrotteigen sonst keine Maschine besitzt. Die Beschaffung war bereits im Vorjahr genehmigt, ist jedoch zurückgestellt worden.

Kap. 42 Titel 10: Provinzial-Heil- und -Pflegeanstalt Johannistal.

Zu C.

Ausbau der Veranda von F III zur Liegeterrasse	C 6 000 <i>R.M.</i>
--	---------------------

Die Veranda bedarf der Erneuerung, weil sie haufällig ist. Sie soll, wie es bei anderen Häusern bereits geschehen ist, bei dieser Gelegenheit verbreitert werden, um auf ihr auch Krankenbetten aufstellen zu können.